



MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Gestaltung

Umschlag
W. Maier (MWVLW)
Innen
Referat 8607, (MWVLW)

Foto

DLR Westerwald-Osteifel

Druck

Druckerei Kügler GmbH, Ingelheim

Stand

März 2009

INHALT

<i>Vorwort</i>	4
<i>Einführung</i>	5
<i>Ziele des Entwicklungsprogramms PAUL</i>	7
<i>Finanzieller Rahmen</i>	8
<i>Förderspektrum</i>	10
<i>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</i>	13
Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer - Code 111	14
Niederlassung von Junglandwirten - Code 112	15
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Code 121	16
Einzelbetriebliche Förderung (Agrarinvestitionsprogramm) - Code 121.1	16
Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken - Code 121.2	17
Marktstrukturverbesserung - Code 123	18
Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Code 125	20
Förderung der ländlichen Bodenordnung - Code 125.1	20
Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen - Code 125.2	21
Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur - Code 125.3	22
Wiederaufbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes - Code 126 -	23
Unterstützung von Landwirten, die sich an Qualitätsregelungen beteiligen - Code 132	24
<i>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und Landschaft</i>	25
Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten - Code 212	26
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Programm Agrar-Umwelt-Landschaft - PAULa) - Code 214	27
Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen - Code 214.1	27
Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen - Code 214.2	28
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung in Unternehmen - Code 214.3	28
Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung - Code 214.4	29
Mulchverfahren im Ackerbau - Code 214.5	30
Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen - Code 214.6	30
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland - Code 214.7	31
Gründlandbewirtschaftung in den Tauauen der Südpfalz - Code 214.8 -	31
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau - Code 214.9	32
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Code 214.10	33
Vertragsnaturschutz Grünland - Code 214.11	34
Vertragsnaturschutz Streuobst - Code 214.12	35
Vertragsnaturschutz Acker - Code 214.13 -	35
Vertragsnaturschutz Weinberg - Code 214.14	36
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen für landwirtschaftliche Betriebe - Code 216	37
Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung des ökologischen Wertes in Natura 2000- Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert - Code 216.1	37

Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen - Code 216.2	39
Nichtproduktive Investitionen forstwirtschaftlicher Betriebe - Code 227	40
Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen - Bodenschutzkalkung - Code 227	40
<i>Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</i>	41
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten - Code 311	42
Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) - Code 311.1	42
Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz - Code 311.2	43
Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern - Code 312 - Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen	44
Förderung des Fremdenverkehrs - Code 313	45
Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte - Code 313.1	45
Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen im Tourismussektor- Code 313.2	46
Förderung touristischer Marketingmaßnahmen - Code 313.3	47
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung - Code 321	48
Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien - Code 321.1	48
Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Code 321.2	49
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung - Code 321.3	50
Dorferneuerung und Dorfentwicklung - Code 322	51
Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Code 323	53
Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässerstruktur - Code 323.1	53
Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes - Code 323.2	54
Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen - Code 323.3	56
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen - Code 331	57
Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft - Code 331.1	57
Förderung des Unternehmertums und des Gründungsgeschehens - Code 331.2	57
Förderung der Verbesserung der touristischen Servicequalität - Code 331.3 -	58
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung - Code 341	60
Förderung“ Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte“ (ILEK) - Code 341.1	60
Förderung des Regionalmanagements - Code 341.2	61
Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien - Code 341.3	62
<i>Schwerpunkt Leader</i>	63
<i>Begleitung, Bewertung und Kontrollen der Maßnahmen</i>	69
<i>Informations- und Publizitätsvorschriften</i>	69
<i>Zuständige Behörden</i>	70
<i>Adressen und Ansprechpartner</i>	71

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Broschüre möchte ich Sie über ein zentrales Förderinstrument zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums informieren.

Mit dem Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) setzt das Land Rheinland-Pfalz seine Politik zur Stärkung des ländlichen Raums fort.

Das Programm PAUL wurde in einem partnerschaftlichen Verfahren unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialpartner abgestimmt und am 23. November 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz stehen in den nächsten Jahren vor besonderen Herausforderungen. Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (u. a. Globalisierung, steigender Wettbewerbsdruck, demografischer Wandel, Veränderung der gesellschaftlichen Erwartungen an die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum) sind neue innovative Ansätze zur Entwicklung ländlicher Räume erforderlich.

Die Antwort kann dabei nicht allein durch sektorspezifische Planungen und Förderangebote gegeben werden. Vielmehr bedarf es eines umfassenden Politikansatzes. Nur durch die Aktivierung des eigenen Potenzials der Regionen können die vorhandenen Chancen genutzt werden. Dies kann nur mit den Akteuren vor Ort geschehen. Rheinland-Pfalz verstärkt daher den Bottom up-Ansatz, also die Einbindung lokaler Akteure. In integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten sollen für definierte Regionen mit den Partnern vor Ort neue Wege beschritten werden.

Rheinland-Pfalz als ländlich strukturiertes Bundesland stellt mit dem Entwicklungsprogramm PAUL ein ausgewogenes Paket mit Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, zur Honorierung von Umweltleistungen, zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung sowie zur Unterstützung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verfügung.

Mit diesem Programm - da bin mir ganz sicher - wird die Land- und Forstwirtschaft auch in den nächsten Jahren den großen Herausforderungen, die sich aus der Liberalisierung und der Globalisierung der Märkte ergeben, begegnen können. PAUL ist dabei nur ein Mosaikstein zur Förderung der Entwicklung ländlicher Räume durch das Land.

Die nun vorliegende Broschüre zum Entwicklungsprogramm PAUL soll Ihnen einen Überblick über die vielfältigen Fördermaßnahmen im ländlichen Raum geben. Weitere Informationen erhalten Sie über die Internetseiten www.eler.paul.rlp.de bzw. www.impulsregionen.rlp.de.



Hendrik Hering

Minister für Wirtschaft, Verkehr,

Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Einführung

Die EU-Förderung der ländlichen Entwicklung ist die so genannte 2. Säule der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP). Dabei sollen die Reformen der 1. Säule der GAP - die Markt- und Preispolitik - flankiert und gleichzeitig ein Beitrag zur Umsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsziele von Göteborg in ländlichen Räumen geleistet werden.

Die rechtliche Grundlage für das Entwicklungsprogramm PAUL bildet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums - auch bezeichnet als ELER-Verordnung.

Die ELER-Verordnung verfolgt drei übergeordnete Ziele:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation,
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft,
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Zur Umsetzung sieht die ELER-Verordnung drei inhaltliche Schwerpunkte und den methodischen Schwerpunkt Leader vor. Zudem hat die EU Vorgaben für die Ausgestaltung der Schwerpunkte (z.B. Mindestansätze) sowie einheitliche Durchführungsvorgaben für die Programmplanung, Begleitung, Bewertung, Finanzierung und Kontrolle gemacht.



Für die Förderperiode 2007 - 2013 wurde dabei der strategische Ansatz gestärkt. Die Förderung erfolgt in einem mehrstufigen Programmplanungsprozess von der europäischen über die nationalstaatliche bis hin

Entwicklungsprogramm PAUL

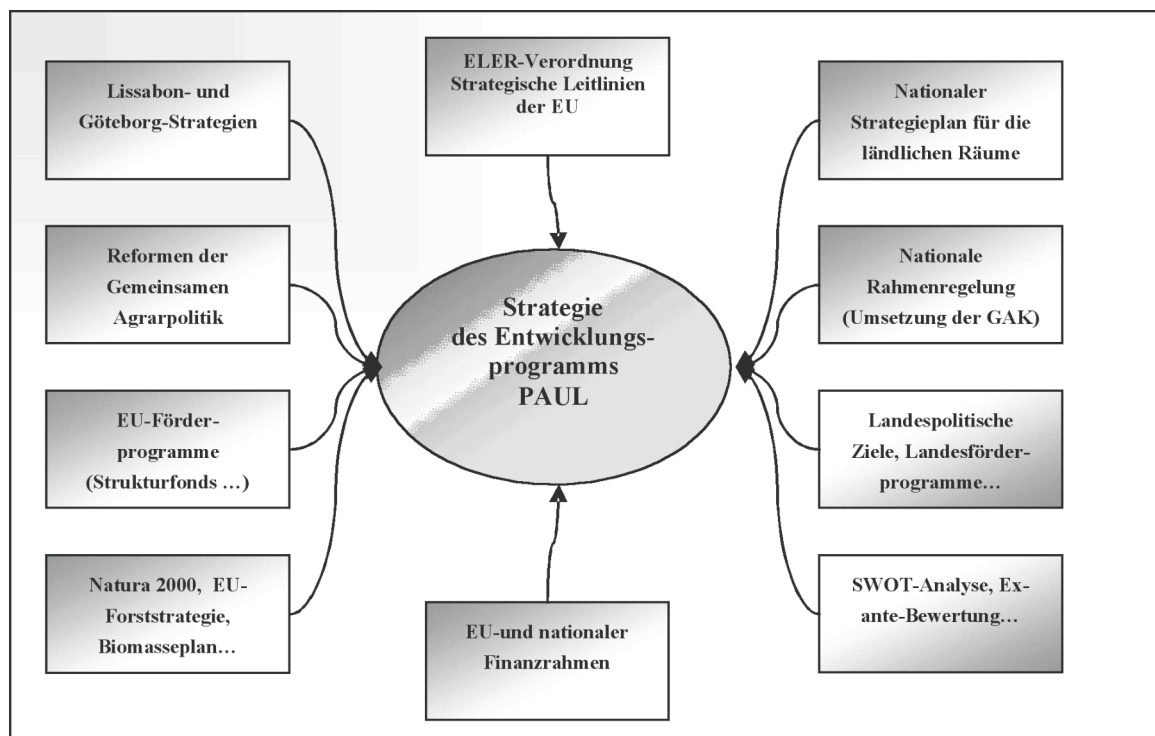
zur Länderprogramm- und schließlich zur Projektebene. Im Ergebnis soll die Europäische Strukturpolitik stärker auf Maßnahmen mit europäischem Mehrwert konzentriert und damit die Wirkung der eingesetzten Fördermittel erhöht werden.

Die EU hat für den Zeitraum 2007 - 2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) für die EU-Mitgliedstaaten insgesamt 69 Mrd. € (einschließlich Modulationsmittel ca. 91 Mrd. €) zur Verfügung gestellt. Der Anteil des Landes Rheinland-Pfalz daran beläuft sich auf insgesamt 245,251 Mio. €. Zusammen mit den Fördermitteln des Landes, des Bundes sowie den Eigenmitteln der Kommunen und Landkreise sieht das Entwicklungsprogramm PAUL damit über 835 Mio. € an öffentlichen Mitteln vor. Erwartet wird, dass PAUL - einschließlich der privaten Ausgaben - im Förderzeitraum 2007 - 2013 Ausgaben in Höhe von rund 1,3 Mrd. € im ländlichen Raum unmittelbar anstoßen wird.

Für die Programmstrategie des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL (EPLR PAUL) sind verschiedene übergeordnete und landesspezifische Rahmenbedingungen, angefangen von den in Rheinland-Pfalz identifizierten Stärken und Schwächen bis hin zu den landes-, bundes- und EU-politischen Zielsetzungen zu beachten.

Zu den vielfältigen Anforderungen und Vorgaben für das EPLR PAUL zählen auch die Erfahrungen der Vergangenheit, die Analyse der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken des Programmgebiets, der finanzielle Rahmen sowie die Wünsche und Anregungen der berufsständischen Verbände, der Umweltverbände, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der kommunalen Stellen.

Die Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL berücksichtigt zudem weitere internationale, gemeinschaftliche, nationale und regionale Politiken und stellt die Kohärenz und Komplementarität sicher. Das nachstehende Schaubild zeigt auf, in welchem Rahmen die Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL steht.



Das Entwicklungsprogramm PAUL wurde in einem partizipatorischen Verfahren unter Einbindung berufsständischer Verbände, der Umweltverbände und weiteren Wirtschafts- und Sozialpartnern des

ländlichen Raums erarbeitet. Die Anregungen dieser Partner waren ein wichtiger Beitrag zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und wurden - soweit möglich - bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt. Mit dem jetzt vorliegenden Programm verfügt Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2007- 2013 über ein Instrumentarium, das auf Zukunftsfragen des ländlichen Raums antworten kann.

Dabei ist es Ziel der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik und der Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, die ländlichen Räume als eigenständige und vielfältig ausgeformte Lebensräume (z.B. Weinkulturlandschaften) zu stärken. Eine integrierte Politik für den ländlichen Raum kann nur unter Einbeziehung einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft erfolgreich sein. Zielgerichtet bedarf es zudem Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Die Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL für die Förderperiode 2007 – 2013 zielt darauf ab, insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu stärken, die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhöhen, Umwelt und Landschaft zu verbessern, die Kulturlandschaften zu erhalten sowie die Lebensqualität im ländlichen Raum zu steigern und attraktive und vitale ländliche Regionen zu entwickeln.

Rheinland-Pfalz hat Anfang 2007 der Europäischen Kommission sein Entwicklungsprogramm PAUL zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Nach konstruktiven Gesprächen erfolgte am 23. November 2007 die Programmgenehmigung.

Die einzelnen Maßnahmen des Programms unterbreiten Angebote und sind in der Förderbroschüre kurz beschrieben. Die benannten zuständigen Behörden und Stellen stehen für entsprechende weitergehende Informationen und Beratungen allen Interessenten zur Verfügung.

Ziele des Entwicklungsprogramms PAUL

Leitbild der Förderung ist eine „Integrierte Entwicklung ländlichen Räume mit einer nachhaltigen, multifunktionalen, marktorientierten und wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft“.

Im **Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“** werden die Mittel auf Kernaktionen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Agrarsektors und zur Innovationsförderung konzentriert. Hierfür sind acht Maßnahmen vorgesehen.

Im **Schwerpunkt 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“** werden Mittel für Kernaktionen zur Förderung von Umweltleistungen, der Erhaltung von Kulturlandschaften und der Wälder bereitgestellt. Durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Agrarstandorttypen ist eine räumlich ausgewogene Anwendung gewährleistet. Die ausgewählten drei Maßnahmen mit insgesamt siebzehn Teilmaßnahmen aus dem Agrar- und Waldumweltbereich haben - bezogen auf die ELER-Mittel - die höchste Priorität im Entwicklungsprogramm PAUL und lassen einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Attraktivität der ländlichen Räume erwarten.

Im Rahmen des **Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“** werden die Mittel auf Kernaktionen zur Neubelebung der Dörfer, zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft konzentriert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und eine Grundlage zur Belebung der ländlichen Wirtschaft geleistet. Die ausgewählten acht Maßnahmen können gerade auch in Verbindung mit Schwerpunkt 4 Einkommensalternativen insbesondere für junge Leute und Frauen bieten und den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern.

Im Schwerpunkt 4 „Leader“ sollen die zwölf anerkannten Lokalen Aktionsgruppen (LAGen) ihre Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (LILE) durch Nutzung des endogenen Potenzials umsetzen. Durch den Bottom up-Ansatz werden die lokalen Akteure eingebunden, den ländlichen Raum zu einem eigenständigen Lebens-, Natur-, Arbeits-, Kultur- und Erholungsraum weiterzuentwickeln und die Stärken zu nutzen. Die LAGen sollen als Innovationsschmiede neue Ideen zur Entwicklung ländlicher Räume vorantreiben.

Grundprinzipien der rheinland-pfälzischen Strukturpolitik sind die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Nachhaltigkeit der Entwicklung. Für die Entwicklung ländlicher Räume spielt dabei weiterhin eine marktorientierte und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, die ressourcenschonend und umweltgerecht wirtschaftet, zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen als Hauptflächennutzer eine entscheidende Rolle. Die ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz werden in den nächsten Jahren angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (u. a. Globalisierung, steigender Wettbewerbsdruck, demografischer Wandel, Veränderung der gesellschaftlichen Erwartungen an die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum) vor besonderen Herausforderungen stehen.

Ziel der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik und der Politik zur Entwicklung ländlicher Räume ist es, die ländlichen Räume als eigenständige und vielfältig ausgeformte Lebensräume (z.B. Weinkulturlandschaften) zu stärken. Eine integrierte Politik für den ländlichen Raum kann dabei nur unter Einbeziehung einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft erfolgreich sein.

Finanzieller Rahmen

Insgesamt werden Rheinland-Pfalz für den Förderzeitraum 2007 - 2013 rund 835 Mio. € - also rund 119 Mio. € pro Jahr - an EU-, Bundes- und Landesmitteln, insbesondere im Leader-Schwerpunkt auch kommunalen Mitteln, zur Verfügung stehen. Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich dabei auf rund 1,3 Mrd. €. Zur Durchführung des Programms stehen an EU-Mitteln gegenüber der vergangenen Förderperiode 2000 - 2006 (ca. 308 Mio. €) allerdings über 20% weniger zur Verfügung.

Der finanzielle Schwerpunkt des Programms PAUL liegt - wie bisher - im Bereich des Schwerpunktes 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“. Die Ausgleichszulage und das Förderprogramm PAULa¹ (Agrarumweltmaßnahmen) dominieren dabei den Schwerpunkt. Ein weiterer Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (Agrarinvestitionsförderung, Bodenordnung, Diversifizierung...). Mit der zusätzlichen nationalen finanziellen Ausstattung ist Rheinland-Pfalz für die Zukunftsaufgaben des ländlichen Raums weiterhin gut gerüstet.

Der Leader-Ansatz wurde durch Erhöhung der Zahl der lokalen Aktionsgruppen (LAG) von bisher sieben auf nunmehr zwölf gestärkt. Der Plafond der ELER-Mittel wird gegenüber der Förderperiode 2000 - 2006 auf 23,95 Mio. € (11.1 Mio. €) erhöht.

¹ PAULa = Programm Agrar, Umwelt, Landschaft

Entwicklungsprogramm PAUL

Nachfolgende Übersicht zeigt die vorgesehene Verteilung der nationalen wie auch der ELER-Mittel:

Schwerpunkt	förderfähige Gesamtkosten	Private Ausgaben	Öffentliche Ausgaben (Mio. €)	
			insg.	ELER
Schwerpunkt 1: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land und Forstwirtschaft“	854,556	418,77	435,786	90,606
Schwerpunkt 2: Verbesserung von Umwelt und Landschaft	265,07	3,111	261,959	101,669
Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“	154,386	71,234	83,152	23,474
Schwerpunkt 4: Leader	55,314	11,687	43,627	23,995
Technische Hilfe	11,016	0	11,016	5,508
Programm PAUL insgesamt	1.340,341	504,801	835,540	245,252

Die EU unterstützt die Mitgliedsstaaten in ihren Bemühungen zur Entwicklung ländlicher Räume durch den ELER-Fonds. In Deutschland sind es zusätzlich zum einen die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) als nationale Maßnahme und zum anderen reine Ländermaßnahmen. Die Länder wählen in ihren Programmen nach Analyse der Ausgangssituation entsprechend des regionalen Bedarfs die Maßnahmen aus dem Förderspektrum des ELER-Fonds aus. Der Zuwendungsempfänger erhält EU-, Bundes- und Landesmittel gebündelt über das Land.

Der ELER-Fonds beteiligt sich in den alten Bundesländern mit bis zu 55 %, in den neuen Bundesländern mit bis zu 80 % der Ausgaben. Für den Förderzeitraum 2007 - 2013 stehen in den 14 Landesprogrammen rund 16,4 Mrd. €, davon 8,1 Mrd. € an ELER-Mitteln zur Verfügung.

Förderspektrum

Sind Sie Landwirt oder Forstwirt?

Als 2. Säule der GAP fördert der ELER die notwendige Umstrukturierung der Landwirtschaft (z.B. die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit) wie auch die Erhaltung der Kulturlandschaft, insbesondere besonders umweltgerechte Produktionsverfahren. Das EPLR PAUL bietet folgende Maßnahmen an:

Code	Maßnahme	Seite
111	Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer	14
112	Förderung der Niederlassung von Junglandwirten	15
121.1	Einzelbetriebliche Förderung	16
121.2	Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken	17
123	Marktstrukturverbesserung	18
125.1	Förderung der ländlichen Bodenordnung	20
125.2	Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen	21
125.3	Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	22
132	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	24
212	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	26
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (PAULa)	27
216.1	Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung des ökologischen Wertes in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert	37
216.2	Investitionen zur Erhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen	39
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Bodenschutzkalkung	40
311.1	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)	42
311.2	Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz	43
312	Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern	44
321.1	Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien	48
321.2	Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum	49
331.3	Förderung der touristischen Servicequalität	58

Sind Sie ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)?

Im Rahmen der ELER- Entwicklungsprogramme soll die Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft insbesondere auch durch beschleunigte Einführung neuer Technik gefördert werden. In Ergänzung der Wirtschaftsförderprogramme des Landes werden folgende Angebote gemacht:

Code	Maßnahme	Seite
312	Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern	44
313.2	Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen im Tourismussektor	45
321.1	Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien	48
321.2	Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum	49
331.1	Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft	57
331.2	Förderung des Unternehmertums und des Gründungsgeschehens	57

Was bietet PAUL im Naturschutz?

Mit den ELER-Mitteln können ökologisch wertvolle Naturräume (Z.B. Natura 2000) gezielt gepflegt und gestaltet werden. Neben Landwirten können auch gerade bei Vertragsnaturschutzprogrammen anerkannte Landespflegeverbände eine Förderung erhalten.

Code	Maßnahme	Seite
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (PAULa)	27
216.1	Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung des ökologischen Wertes in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert	37
216.2	Investitionen zur Erhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen	39
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Bodenschutzkalkung	40
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	53

Was bietet PAUL den kommunalen oder regionalen Initiativen?

Ein breites Spektrum von Infrastrukturmaßnahmen, Förderung des Fremdenverkehrs, Bodenschutzkalkung, Dienstleistungseinrichtungen sowie Projekte der Regionen im Schwerpunkt 4 „Leader“ können hier gefördert werden.

Code	Maßnahme	Seite
125.1	Förderung der ländlichen Bodenordnung	20
126	Wiederaufbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes	23
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Bodenschutzkalkung	40
312	Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern	44
313.1	Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte	45

Entwicklungsprogramm PAUL

313.3	Förderung touristischer Marketingmaßnahmen	47
321.1	Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien	48
321.2	Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum	49
322	Dorferneuerung und Dorfentwicklung	51
323.1	Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässerstruktur	53
323.2	Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes	54
323.3	Anlage von Schutzpflanzungen	56
331.3	Förderung der touristischen Servicequalität	57
341.1	Förderung „Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte“	60
341.2	Förderung des Regionalmanagements	61
411	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	63
412	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	63
413	Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	63
421	Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit	63
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem zu betreuenden Gebiet	63

Welche Möglichkeiten gibt es sonst noch?

Grundsätzlich hat jeder Bürger in Rheinland-Pfalz indirekt einen Nutzen z.B. aus den geförderten Umwelt- und Infrastrukturmaßnahmen. Auch Privatpersonen im Sinne von Nicht-Unternehmern können eine Förderung erhalten über

Code	Maßnahme	Seite
321.1.	Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien	48
321.2	Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum	49
322	Dorferneuerung und Dorfentwicklung	51

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ist auch künftig eine notwendige und wichtige Aufgabenstellung einer Politik für den ländlichen Raum. Die dafür erforderlichen Beiträge der Land- und Forstwirtschaft - z.B. zur Erhaltung der Kulturlandschaften - können nur von wirtschaftlich tragfähigen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben erbracht werden. Dies ist im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen infolge der Agrarreformen und der Globalisierung der Märkte sowie des daraus resultierenden Wettbewerbsdrucks zwingend. Zur Abmilderung noch vorhandener erheblicher Defizite - bei den strukturellen Ausgangsvoraussetzungen festgestellt - hat deshalb der Schwerpunkt 1 unter Berücksichtigung der nationalen Mittel finanziell betrachtet die größte Bedeutung (aktuell ca. 37 % der ELER-Mittel). Ein besonderes Gewicht nimmt dabei die Verbesserung des Hochwasserschutzes ein, der aus nationalen Mitteln zusätzlich gefördert wird.

Tabelle 1: Schwerpunkt 1 „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land und Forstwirtschaft:

Code	Maßnahme	Förderfähige Gesamtkosten 2007 - 2013 Mio. €	Durchschnitt je Jahr Mio. €
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen - Waldbauernschulungen	1,3	0,2
112	Niederlassung von Junglandwirten	12,3	1,8
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	320,0	45,7
123	Marktstrukturverbesserung	155,8	22,3
125	Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	183,6	26,2
126	Wiederaufbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes	178,8	25,5
132	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitäts- regelungen beteiligen	2,8	0,4
	Schwerpunkt 1 insgesamt	854,6	122,1

Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer - Code 111

Was soll erreicht werden?

Erklärtes Ziel der Fördermaßnahme ist, durch das Vermitteln von Grundkenntnissen und Fähigkeiten für die Entwicklung einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung zu sorgen und zu einer wirtschaftlich verbesserten Betriebsführung der Kleinprivatwaldbesitzer beizutragen. Die Holzmobilisierung im ländlichen Raum soll gesteigert, das Eigeninteresse der Waldbesitzer an der Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes aktiviert oder verstärkt und eine gesundheitliche Vorsorge erreicht werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandte einschließlich der Schwiegerkinder, soweit sie entsprechende Arbeiten für den Waldbesitzer durchführen. Darüber hinaus Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die für die vorgenannten, zuwendungsfähigen Waldbesitzer einen gemeinschaftlichen Antrag stellen und den Lehrgang mit den Durchführenden abrechnen.

Tabelle 2: Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer - Code 111 -

Was wird gefördert?		
Schulungen mit nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkten: Informationen über Möglichkeiten der Strukturverbesserung im Kleinprivatwald, Holzmobilisierung und -vermarktung, Waldbau, Waldarbeitstechnik und Arbeitssicherheit sowie Naturschutz im Wald, Forstrecht und Förderung		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Kursgebühr Miete des Schulungsraums Kursvorbereitung und Nachbereitung	75 % der förderfähigen Kosten	Zur Qualitätssicherung der Schulung kann die Bewilligungsbehörde Qualifikationsnachweise des Schulungspersonals anfordern. Nachweis des Schulungsteilnehmers über die Zuwendungsberechtigung. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse müssen nachweisen, dass Schulungen nur für zuwendungsfähige Privatwaldbesitzer beantragt werden. Nachweis über den Lehrgangsinhalt und insbesondere, dass es sich nicht um normale Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder höheren Bereichen handelt.
Zuständige Behörde		
Untere Forstbehörden sowie die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt an der Weinstraße		

Niederlassung von Junglandwirten - Code 112

Was soll erreicht werden?

Die Landwirtschaft durchläuft seit Jahren einen tief greifenden strukturellen Wandel, der sich auch in Zukunft fortsetzen wird. Angesichts der kleinbetrieblichen Struktur ist der Strukturwandel in Rheinland-Pfalz sogar noch schneller verlaufen als im Durchschnitt Deutschlands. Die Förderung zielt darauf ab, die erstmalige Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu erleichtern.

Wer ist antragsberechtigt?

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die noch nicht 40 Jahre alt sind, die sich erstmals als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer in einem Unternehmen der Landwirtschaft niedergelassen haben und deren Förderung innerhalb von 18 Monaten nach dem erstmaligen Niederlassungszeitpunkt erfolgt.

Tabelle 3: Niederlassung von Junglandwirten - Code 112

Was wird gefördert?		
Erstmalige Niederlassung und dabei anfallende Investitionen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen in Wirtschaftsgebäude einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen, technische Einrichtungen und Maschinen des Betriebsvermögens Hofübernahmekosten der erstmaligen Niederlassung	Festbetrag von 10.000 € einmalig je Person Mindestinvestitionsvolumen: 25.000 €	Prosperitätsgrenze (positive Einkünfte): höchstens 100.000 €/Jahr bei Ledigen und höchstens 130.000 €/Jahr bei Ehegatten Berufliche Fähigkeiten des Unternehmers für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens Vorwegbuchführung für mindestens ein Jahr (Vorlage des Jahresabschlusses) Investitionskonzept zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Vorhaben
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel		

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Code 121

Einzelbetriebliche Förderung (Agrarinvestitionsprogramm) - Code 121.1

Was soll erreicht werden?

Angesichts der agrarstrukturellen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz und zur Flankierung der Reformen der GAP ist die Förderung von Investitionen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und umweltschonenden Landwirtschaft erforderlich. Ziele der Förderung sind insbesondere die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten sowie die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen der Landwirtschaft.

Tabelle 4: Einzelbetriebliche Förderung (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) - Code 121.1

Was wird gefördert?		
Investitionen für die Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen für die Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Förderfähige Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen (Neubau, Umbau, Ausbau, Modernisierung oder Kauf) in Wirtschaftsgebäude (Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gartenbau) einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen (z. B. Dung-, Futter- und Produktlagerung) • Investitionen in neue Maschinen und technische Anlagen der betrieblichen Innenwirtschaft • Erschließungskosten bei Standortverlegung des landwirtschaftlichen Betriebs; oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich (Aussiedlung) • Ausgenommen sind Investitionen und Innovationen im Bereich der Weinbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % für besonders tiergerechte Haltungsverfahren und für Erschließungskosten bei Aussiedlungen im erheblichen öffentlichen Interesse • 20 % für sonstige förderfähige Vorhaben • bei Junglandwirten/-innen einmalig zusätzlich 10 %, höchstens 20.000 €/Person. Förderfähige Gesamtkosten: 1,5 Mio.. € Mindestinvestitionsvolumen: 30.000 €	Prosperitätsgrenze (positive Einkünfte): höchstens 100.000 €/Jahr bei Ledigen und höchstens 130.000 €/Jahr bei Ehegatten Berufliche Fähigkeiten des Unternehmers für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre (Vorlage von Jahresabschlüssen) Investitionskonzept zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Vorhaben
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel		

**Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken
- Code 121.2**

Was soll erreicht werden?

Durch die Förderung soll die Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen unterstützt und die umweltschonende Landbewirtschaftung verbessert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen der Landwirtschaft

Tabelle 5: Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken - Code 121.2

Was wird gefördert?		
Kauf landwirtschaftlicher Spezialmaschinen:		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Förderfähig sind folgende landwirtschaftliche Spezialmaschinen:</p> <p>Anerkannte Direktzugsysteme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb und variable Steillagenmechanisierungssysteme einschließlich Zusatzgeräten zur Rebflächenbewirtschaftung in rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen</p> <p>Anerkannte Maschinen zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Obst- und Weinbau, z. B. „Tunnelgeräte“ und sensorgesteuerte Geräte</p> <p>Zusatzgeräte an Maschinen zur bodennahen Flüssigmistausbringung, z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler und Schlitzeinarbeitungsgeräte</p> <p>Globale Positionierungssysteme einschließlich Zusatzgeräten auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie geeigneter Schnittstellensoftware und kompatibler Schlagkarteissoftware</p>	<p>20 %</p> <p>Maximaler Zuschuss: 25.000 € je Unternehmen</p> <p>Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 €.</p>	<p>Prosperitätsgrenze (positive Einkünfte):</p> <p>höchstens 100.000 €/Jahr bei Ledigen und höchstens 130.000 €/Jahr bei Ehegatten</p> <p>Berufliche Fähigkeiten des Unternehmers für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens</p> <p>Vorwegbuchführung für mindestens ein Jahr (Vorlage des Jahresabschlusses)</p> <p>Investitionskonzept zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Vorhaben</p>
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel		

Marktstrukturverbesserung - Code 123

Was soll erreicht werden?

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Zusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung und zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen, die marktgerechte Bündelung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verstärken und wettbewerbsfähige Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen aufzubauen.

Wer ist antragsberechtigt?

Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die jeweils weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. € erzielen.

Tabelle 6: Marktstrukturverbesserung - Code 123

Was wird gefördert?		
Investitionen; Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen in die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Ausnahmen: Verarbeitung und Vermarktung von frischem Obst und Gemüse; Investitionen und Innovationen im Bereich der Weinbereitung und im Milchsektor	Bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, für Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 25 %, sofern zusätzliche Bündelungseffekte erzielt werden.. Bis zu 40 % bei Zuwendungsempfängern, die bislang überwiegend in der Verarbeitung und Vermarktung von Tabak tätig waren und die mit den Investitionen neue Tätigkeitsfelder erschließen Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig vom Grad der Auslastung der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Mitgliedsware (bei Zusammenschlüssen) bzw. durch langfristige Liefer- und Abnahmeverträge (mindestens 5 Jahre) mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern (bei Unternehmen) sowie vom Investitionsvorhaben und der	Sämtliche Zuwendungsempfänger müssen Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein. Neben KMU-Betrieben auch Zuwendungsempfänger, die höchstens 750 Personen beschäftigen oder einen maximalen Jahresumsatz von 200 Mio. € erzielen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Rentabilität des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten Zusammenschlüsse müssen mindestens 40 % der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Mitgliedsware auslasten. Vertraglicher Zukauf (mindestens 5 Jahre) von anderen Zusammenschlüssen steht Mitgliedsware gleich.

Entwicklungsprogramm PAUL

<p>Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen</p> <p>Gründung und Tätigwerden, wesentliche Erweiterungen von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten)</p>	<p>Feststellung, ob dieses prioritären oder nicht prioritären Charakter hat.</p> <p>Maximaler Zuschuss bis zu 50 %, höchstens jedoch 100.000 €</p> <p>Degressiv für 5 Jahre (60%/60%,50%/40%20%).</p> <p>Bei Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen dürfen die förderfähigen Organisationskosten im 1. Jahr bis zu 3%, im 2. Jahr bis zu 2% und im 3. bis 5. Jahr bis zu 1% des Verkaufserlöses der nachgewiesenen Jahreserzeugung nicht übersteigen.</p> <p>Bei Erzeugerzusammenschlüssen dürfen die förderfähigen Organisationskosten im 3. bis 5. Jahr 10 % des Verkaufserlöses der nachgewiesenen Jahreserzeugung nicht übersteigen.</p> <p>Maximaler Zuschuss: 400.000 € je Zuwendungsempfänger</p>	<p>Unternehmen müssen mindestens 5 Jahre lang mindestens 40 % der geförderten Kapazitäten durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.</p> <p>Vermarktungskonzeptionen müssen Qualitätserzeugnisse betreffen und Interesse der Erzeuger berücksichtigen</p> <p>Erzeugerzusammenschlüsse müssen auf der Basis schriftlicher Verträge für mindestens 5 Jahre angelegt sein. Die Verträge müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen und die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.</p>
<p>Zuständige Behörde</p> <p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel</p>		

Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Code 125

Förderung der ländlichen Bodenordnung - Code 125.1

Was soll erreicht werden?

Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und im Wege des freiwilligen Nutzungstauschs auf vertraglich gesicherter Pachtbasis) sollen ungünstige Agrarstrukturen durch eine Neuordnung verbessern. Für Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft sollen größere Bewirtschaftungseinheiten in Verbindung mit einem funktionalen Wegenetz geschaffen werden, um den Einsatz moderner Landtechnik zu ermöglichen.

Solche Maßnahmen dienen nicht nur der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, sie leisten auch einen vielfältigen Beitrag zur Verbesserung der unterschiedlichen Entwicklungs- und Standortfaktoren im ländlichen Raum. Mit ihrem integralen Ansatz kann die Bodenordnung umfangreiche Entwicklungsaufgaben der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes, und touristischer Vorhaben unterstützen.

Wer ist antragsberechtigt?

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen.

Tabelle 7: Förderung der ländlichen Bodenordnung - Code 125.1

Was wird gefördert?		
Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich des freiwilligen Landtausches sowie der freiwillige Nutzungstausch		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Ausführungskosten (z. B. Vermessungskosten, Kosten zur Herstellung der wertgleichen Abfindung, zur Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen für Wege, wasserwirtschaftliche oder landespflegerische Maßnahmen, Mauern im Steillagenweinbau) Pachtprämie und Helfervergütungen	55 - 80 % Erhöhung um bis zu 10 Prozentpunkte möglich, wenn ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept (z.B. Leader oder ILE-Gebiet) oder ähnliches vorliegt.	Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nur dann, wenn damit ein agrarstruktureller Erfolg, die Umsetzung anderer Infrastrukturmaßnahmen oder eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten ist. Maßnahmen des freiwilligen Landtausches bzw. des Nutzungstausches dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern.
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)		

Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen - Code 125.2

Was soll erreicht werden?

Die Förderung der Entwicklung und Anpassung der ländlichen Strukturen durch die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen umfasst insbesondere den ländlichen Wegebau, den Bau stationärer Transporteinrichtungen zur Erschließung von Steillagenrebflächen sowie dort notwendiger Mauersanierungen, die Erschließung landwirtschaftlicher Standorte für die Tierhaltung, überbetriebliche Beregnungsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen. Die Förderung zielt auf die Entwicklung und Anpassung der ländlichen Strukturen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ab.

Wer ist antragsberechtigt?

Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, Wasser- und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften.

Tabelle 8: Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen - Code 125.2

Was wird gefördert?		
Wegebau, stationärer Transporteinrichtungen zur Erschließung von Steillagenrebflächen, Mauersanierungen, Anlagen zur Erschließung landwirtschaftlicher Standorte, überbetriebliche Beregnungsanlagen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Kosten für Planung, Vorarbeiten, Bau und notwendige landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen	<p>Bis zu 45 % bei Gemeinden und K.d.ö.R. ; bei anderen Zuwendungsberechtigten bis zu 25 %</p> <p>Eine Erhöhung um bis zu 10 % ist möglich, wenn ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept oder ähnliches vorliegt.</p> <p>Bis zu 80 % bei der Verlagerung eines Standortes für die Tierhaltung im Außenbereich sowie bei stationären Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen sowie notwendiger Mauersanierungen.</p>	<p>Es sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu wahren.</p> <p>Die landwirtschaftliche Berufsvertretung ist bei landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Infrastruktureinrichtungen müssen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Widerruf für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.</p>
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)		

Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur - Code 125.3

Was soll erreicht werden?

Beim forstlichen Wegebau sollen unzureichend erschlossene Waldgebiete als Voraussetzung und Grundlage einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen Waldbewirtschaftung sach- und bedarfsgerecht erschlossen werden. Folgende Ziele sind damit verbunden: Holzmobilisierung im kleinstrukturierten Privatwald; Errichtung einer Infrastruktur zur Durchführung der erforderlichen forstlichen Betriebsarbeiten, den Transport von Holz und sonstigen Forstprodukten, von Personal und Betriebsmitteln; Ernte, Sortierung, Lagerung und Verladung von Holz und sonstigen Forstprodukten; Vermeidung von Rückeschäden sowie der flächigen Befahrung; regelmäßige Überwachung des Waldes, die schnelle Schadensbekämpfung, die räumliche Ordnung und Orientierung im Wald, die Erfüllung von Aufgaben der Rettungsketten, die Nutzung des Waldes durch die erholungssuchende Bevölkerung, die Lenkung des Besucherverkehrs, der Zugang zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Hochbehälter Wasserversorgung, Versorgungsleitungen und Deponien), die Beseitigung struktureller Defizite und Stärkung der einzelbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit ist ebenso Grundvoraussetzung für ein effizientes Holzflussmanagement.

Wer ist antragsberechtigt?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

Tabelle 9: Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur - Code 125.3

Was wird gefördert?		
Neubau forstwirtschaftlicher Wege, die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Zweckforschungen und Erhebungen	bis zu 70 % für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche:	Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen. Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904), zu beachten.
Zuständige Behörde		
Untere Forstbehörden sowie die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße		

Wiederaufbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes - Code 126 -

Was soll erreicht werden?

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013 sollen die Verbesserung der natürlichen und naturnahen Wasserspeicherung im Einzugsgebiet dem Hochwasserschutz dienen.

Die Hochwasservorsorgepolitik in Rheinland-Pfalz und im Rheingebiet hat daher das Ziel, Hochwasserschäden soweit wie möglich zu minimieren. Dies erfolgt über ein beispielhaftes integriertes Hochwasservorsorgekonzept entsprechend der rheinland-pfälzischen Regierungserklärung von 1994, dass Grundlage der LAWA²-Leitlinien für eine zukunftsweisende Hochwasservorsorge, die internationalen Aktionspläne Hochwasser für den Rhein der IKSR³ sowie für Mosel/Saar der IKSMS⁴ und ebenfalls Vorbild für das 5-Punkte Programm der Bundesregierung war. Bis 2012 sollen aus dem Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz an Oberrhein und Nahe Hochwasserrückhaltemaßnahmen an 10 Standorten einsatzbereit und Deichertüchtigungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Angestrebt ist die Wiederherstellung der 200jährigen Hochwassersicherheit an Oberrhein sowie der 100jährigen Hochwassersicherheit an der Nahe.

Wer ist antragsberechtigt?

Das Land, das gemäß Landeswassergesetz Rheinland - Pfalz für die Deichertüchtigungsmaßnahmen zuständig ist.

Tabelle 10: Förderung Wiederaufbau und Verbesserung des Hochwasserschutzes - Code 126

Was wird gefördert?		
Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes an Oberrhein und Nahe		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Deichertüchtigung und -rückverlegung; Hochwasserrückhaltungen, Schöpfwerke und örtliche Hochwasserschutzanlagen einschließlich der jeweiligen Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten und des Grunderwerbs	Bis zu 50 % der öffentlichen Ausgaben werden durch den ELER finanziert	Die Einzelmaßnahmen müssen Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Rheinland - Pfalz und damit des Aktionsplanes Hochwasser der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR) sein und dem Schutz des ländlichen Raumes dienen
Zuständige Behörde		
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz		

² LAWA: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – oberste Wasserbehörden der Länder sowie BMU und BMVBS, www.lawa.de

³ IKSR : Internationale Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR), Zusammenschluß der obersten Wasserbehörden aller Rheinanliegerstaaten aus F, CH, A, LI, D, L, B und NL, s. <http://www.iksr.org>

⁴ IKSMS: Internationale Kommissionen zum Schutze von Mosel und Saar , Zusammenschluß der obersten Wasserbehörden aller Moselanliegerstaaten aus F, D, L und B, s. <http://www.iksms-cipms.org/>

Unterstützung von Landwirten, die sich an Qualitätsregelungen beteiligen - Code 132

Was soll erreicht werden?

Mit der Einführung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen soll die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe gesteigert und die Vermarktungsposition der Direktvermarkter aus Rheinland-Pfalz im internationalen Weinmarkt gestärkt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Natürliche und juristische Personen, die den Weinbaubetrieb führen; Weinbaubetriebe, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals der Unternehmens beträgt, die von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden und die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Tabelle 11: Unterstützung von Landwirten, die sich an Qualitätsregelungen beteiligen - Code 132

Was wird gefördert?		
Einführung und laufende Betreuung von anerkannten Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen der Organisationen, die freiwillige Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor aufstellen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Beratungsdienstleistungen Sinnenprüfungen analytische Prüfungen Investitionen, die für die Zielsetzung der Einführung und Beibehaltung von anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen stehen Dokumentation	50% der anerkannten Kosten, Maximaler Zuschuss jährlich höchstens 3.000 €; Zuwendung auf maximal 5 Jahre	Mindestens 1 Hektar Rebfläche Bescheinigung der Organisation über die erstmalige Teilnahme Mindestens 25% der erzeugten Mengen nimmt als Qualitätswein an Verkostungen für das nationale Gütezeichen „Deutsches Weinsiegel“ der DLG oder der Landesweinprämierung teil.
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel		

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und Landschaft

Durchgeführte Analysen zeigen, dass es in den vergangenen Jahren gelungen ist, die Konflikte zwischen Landwirtschaft und Umwelt weiter abzubauen. Dazu haben wesentlich die in der Förderperiode 2000-2006 im Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 angebotenen Maßnahmen beigetragen. Unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen wurden die im Rahmen der AHZB positiv bewerteten Agrarumweltmaßnahmen weiter entwickelt und durch neue ergänzt.

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Landschaften im ländlichen Raum sollen die im Schwerpunkt 2 geplanten Maßnahmen zur weiteren Integration der Umweltziele in der Landbewirtschaftung dienen. Um das erreichte Niveau (z.B. 25 % der LF in Agrarumweltmaßnahmen) abzusichern, sollen - unter Berücksichtigung insbesondere der in den ersten beiden Jahren noch vorhandenen Altverpflichtungen - im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen für den Schwerpunkt 2 circa 40 – 45 % der ELER-Mittel bereitgestellt werden.

Tabelle 12: Schwerpunkt 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“

Code	Maßnahme	Förderfähige Gesamtkosten 2007 - 2013 Mio. €	Durchschnitt je Jahr Mio. €
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	73,0	10,4
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (PAULa)	159,8	22,8
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe	1,1	0,2
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen forstwirtschaftlicher Betriebe -Bodenschutzkalkung	31,1	4,4
	Schwerpunkt 2 insgesamt	265	37,9

Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten - Code 212

Was soll erreicht werden?

Durch die Gewährung der Ausgleichszulage (AGZ) sollen in den von Natur aus benachteiligten Regionen die natürlichen Nachteile teilweise kompensiert, eine flächendeckende, nachhaltige und standortgerechte Landbewirtschaftung gesichert und die Kulturlandschaft erhalten werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Betriebe (Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen) in Rheinland-Pfalz, die Flächen innerhalb der festgesetzten Gebietskulisse bewirtschaften:

Tabelle 13: Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten - Code 212

Was wird gefördert?	
Bewirtschaftung von Acker-, Grünland- und Forstflächen mit Ausnahme bestimmter Kulturen (wie z.B. Winterweizen) in den benachteiligten Gebieten	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
25 bis 120 €/ha LF, differenziert nach Höhe der bereinigten Ertragsmesszahlen Für Ackernutzung die Hälfte des für die Grünlandnutzung gewährten Betrages, mindestens aber 25 €/ha Höchstbetrag von 9.000 € je Zuwendungsempfänger, bei Kooperationen bis zu 36.000 € und höchstens 9.000 € pro Kooperationsmitglied Mindestbetrag 200 €/Unternehmen	Einhaltung der Mindestgröße des landwirtschaftlichen Unternehmens entsprechend dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (ALG) Bewirtschaftung von mindestens 3 Hektar (ha) landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten. Positive Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten höchstens 37.500 € außerlandwirtschaftliche Einkünfte und höchstens 75.000 € Gesamteinkünfte. Ab 30.000 € außerlandwirtschaftlicher Einkünfte bzw. 67.500 € Gesamteinkünfte schrittweise Kürzung der AGZ. Für Ledige ergeben sich die Höchstbeträge aus dem jeweils maßgeblichen steuerlichen Grundfreibetrag, der von den für Verheiratete geltenden Höchstbeträgen in Abzug gebracht wird. Mindestauszahlungsbetrag je Zuwendungsempfänger von 200 € pro Jahr..
Zuständige Behörde	
Kreisverwaltung	

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Programm Agrar-Umwelt-Landschaft - PAULa) - Code 214

Was soll erreicht werden?

Mit dem Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) wird die Einführung oder Beibehaltung umweltschonender landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken gefördert, um einen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten. Gleichzeitig wird den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung getragen, ein verbessertes Angebot von umweltverträglich erzeugten Produkten zu erhalten. Zudem werden Voraussetzungen für eine stärkere kosten- und einkommensneutrale Beachtung von Umweltbelangen in der Landwirtschaft aufgestellt. Durch PAULa sollen die Kulturlandschaft erhalten sowie Stoffeinträge und Bodenerosionen reduziert werden. Die Artenvielfalt bei Flora und Fauna soll gesichert bzw. wiederhergestellt und somit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.

Diese Ziele gelten für alle Teilmaßnahmen und werden daher nachfolgend nicht mehr aufgeführt.

Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen - Code 214.1

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen

Tabelle 14: Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen- Code 214.1

Was wird gefördert?	
Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
<p>Bei Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 200 €/ha 1. und 2. Jahr für Ackerflächen, , danach 120 €/ha • 480 €/ha 1. und 2. Jahr für Gemüseanbauflächen, danach 300 €/ha • 715 €/ha 1. bis 3. Jahr für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung , danach 610 €/ha • 660 €/ha 1. bis 3. Jahr für bestockte Rebflächen:, danach 560 €/ha • 255 €/ha für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen <p>Bei Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise :</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120 €/hafür Ackerflächen, • 300 €/hafür Gemüseanbauflächen • 610 €/ha für Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung • 560 €/hafür bestockte Rebflächen und 250 €/ha für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen. 	<p>Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre</p> <p>Einhaltung der programm-spezifischen Grundsätze, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensführung auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91 • Jährliche Kontrolle • Jährlicher Prüfbericht und Zertifikat • Keine Verringerung des Umfangs der Grünlandflächen
Zuständige Behörde	
Kreisverwaltung	

Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen - Code 214.2

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen.

Tabelle 15: Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen - Code 214.2

Was wird gefördert?	
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Acker-, Obst-, Weinbau.	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
Beim umweltschonenden Ackerbau : 70 €/ha Beim umweltschonenden Obstbau für Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung 150 €/ha, 250 €/ha bei vollständigem Verzicht auf Herbizideinsatz. Beim umweltschonenden Weinbau : <ul style="list-style-type: none"> • 150 €/ha für Flach-/Hanglagen, • 50 €/ha für abgegrenzte Steil- und Steilstlagen, • 100 €/ha Zuschlag für Herbizidverzicht für Flach- und Hanglagen, • 200 €/ha Zuschlag für Herbizidverzicht für Steil- und Steilstlagen. 	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht des Einsatzes von Wachstumsreglern („Halmverkürzer“) im gesamten Getreidebau, • Bodenbegrünung zwischen den Rebzeilen (Weinbau), • Herbizidverzicht (bei Kern- und Steinobstflächen).
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung in Unternehmen - Code 214.3

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen

Tabelle 16: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen - Code 214.3

Was wird gefördert?	
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen.	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
70 €/ha für Dauergrünlandflächen, 200 €/ha bei Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland.	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Einhaltung programmspezifischer Grundsätze, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Maisanbau und Zukauf von Mais im Unternehmen • Verzicht auf Grundfutterzukauf.
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung - Code 214.4

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen (Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen), Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

Tabelle 17: Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung - Code 214.4

Was wird gefördert?	
Reduzierung der Stoffein- und -austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung. Steil- und Steilstlagenrebflächen in abgegrenzten Gebieten.	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
765 €/ha für Steillagenrebflächen 2.555 €/ha für Steilstlagenrebflächen	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Einbringung der gesamten Steil-/Steilstlagenrebflächen des Unternehmens • Mindestfläche Steillagen 0,25 ha und Steilstlagen 0,05 ha Rebflächen im Unternehmen • Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen • Durchführung von Bodenuntersuchungen • Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngungen auf max. 40kg N/ha (in begründeten Ausnahmefälle 70 kg N/ha) • Durchführung von erosionshemmenden Maßnahmen
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Mulchverfahren im Ackerbau - Code 214.5

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen und sonstige Grundstückseigentümer

Tabelle 18: Mulchverfahren im Ackerbau - Code 214.5

Was wird gefördert?	
Mulchverfahren im Ackerbau	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
120 €/ha für Zwischenfruchtanbau	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
50 €/ha für Strohmulchverfahren	Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen - Code 214.6

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen.

Tabelle 19: Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen - Code 214.6

Was wird gefördert?	
Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
400 - 650 €/ha in Abhängigkeit der Ertragsmesszahl (EMZ)	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
	Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10% der Ackerflächen des Unternehmens
	Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere:
	<ul style="list-style-type: none"> • Breite des Streifens muss mindestens 5 höchstens 20 m betragen (Ausnahmen: ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha), • Die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden, • Pflegeverpflichtung und Schröpfschnitt bei Auftreten unerwünschter Arten
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland - Code 214.7

Wer ist antragsberechtigt?

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen; Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Tabelle 20: Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland - Code 214.7

Was wird gefördert?	
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
250 - 400 €/ha für die Umwandlung von einzelnen Ackerflächen Dauergrünland in Abhängigkeit von der EMZ.	Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von standortangepassten Grünlandsaatmischungen, • Mindestfläche: Umwandlung von 1 ha Ackerland, • Mindestens eine jährliche Nutzung (Mahd, Beweidung) der Grünlandfläche.
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz - Code 214.8 -

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen

Tabelle 21: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz - Code 214.8 -

Was wird gefördert?	
Extensive Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
125 €/ha für Dauergrünland in den Talauen der Südpfalz	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,2 RGV/ha, • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wasserabsenkungen
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau - Code 214.9

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Grundstückseigentümer; Anwendergemeinschaften.

Tabelle 22: Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau - Code 214.9

Was wird gefördert?	
Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
140 €/ha für biotechnisch behandelte Rebflächen mit RAK 125 €/ha für biotechnisch behandelte Rebflächen mit RAK 1 + 2.	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ bei der Traubenwicklerbekämpfung.
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Alternative Pflanzenschutzverfahren - Code 214.10

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen.

Tabelle 23: Alternative Pflanzenschutzverfahren - Code 214.10

Was wird gefördert?	
Alternative Pflanzenschutzverfahren	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
<p>30 €/ha für die Maiszünslerbekämpfung</p> <p>195 €/ha für die Apfelwicklerbekämpfung</p> <p>380 €/ha für die Frostspannerbekämpfung</p> <p>.</p>	<p>Verpflichtungszeitraum 5 Jahre.</p> <p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere</p> <p><u>Maiszünslerbekämpfung:</u></p> <p>Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen; entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Kein Einsatz chemischer Mittel auf allen Maisflächen.</p> <p><u>Apfelwicklerbekämpfung:</u></p> <p>Isolierte Kernobstlagen ohne Mindestgröße; in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbaufläche mit einer Mindestgröße von 2ha können eingebracht werden. Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen.</p> <p><u>Frostspannerbekämpfung:</u></p> <p>Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung; jährliches Anbringen der Leimringe im Oktober; zulässige Produkte (Stand 2007): Brunonia - Raupenleim; Erfolgskontrolle.</p> <p>Bei allen Maßnahmen ist unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren.</p> <p>Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzflächen vorgelegt werden..</p>
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Vertragsnaturschutz Grünland - Code 214.11

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen und sonstige Grundstückseigentümer

Tabelle 24: Vertragsnaturschutz Grünland - Code 214.11

Was wird gefördert?	
Erhaltung natursensibler Grünlandbiotop; Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland.	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
175 €/ha für Artenreiches Grünland 225 €/ha für Artenreiches Grünland - Kennarten 140 €/ha für Mähwiesen und Weiden 190 €/ha für Mähwiesen und Weiden - Kennarten 280 - 480 €/ha in Abhängigkeit von der EMZ für die Umwandlung von Ackerland in Artenreiches Grünland 145 €/ha für Teilflächenbewirtschaftung oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume bei Mähwiesen und Weiden 130 €/ha für Teilflächenbewirtschaftung oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume bei Artenreichem Grünland	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen oder von artenreichen Dauergrünlandflächen, • Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland nach vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen, wie z. B. mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd, Nutzungseinschränkungen nach det. Vorgaben, • Einhaltung eines programm-spezifischen Viehbesatzes, • Einschränkungen beim Düngemiteleinsatz • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Vertragsnaturschutz Streuobst - Code 214.12

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen und sonstige Grundstückseigentümer

Tabelle 25: Vertragsnaturschutz Streuobst - Code 214.12

Was wird gefördert? Neuanlage und Pflege von Streuobstbäumen	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
5,50 €/Baum für Pflege von Neuanlagen 4 €/Baum für Pflege von Altbeständen	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Neubegründung von Streuobstbeständen, • Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen nach vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen, wie z. B. Pflanzung regional-typischer und standortangepasster Hochstamm-Obstsorten (Neuanlagen), • sachgerechte Baumpflege (Alt- und Neuanlagen)...
Zuständige Behörde: Kreisverwaltung	

Vertragsnaturschutz Acker - Code 214.13 -

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen und sonstige Grundstückseigentümer.

Tabelle 26: Vertragsnaturschutz Acker - Code 214.13 -

Was wird gefördert? Naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung von Randstreifen und Äckern	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
220 €/ha für Lebensraum Acker 650 €/ha für Ackerwildkräuter 45 €/ha einmalig für späten Stoppelumbruch	Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere Anlage von Ackerstreifen zum Schutz von Ackerwildkräutern sowie variabler Ackerstreifen für Wildtiere nach vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen z. B. Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel („Ackerwildkräuter“) oder später Stoppelumbruch („Lebensraum Acker“).
Zuständige Behörde: Kreisverwaltung	

Vertragsnaturschutz Weinberg - Code 214.14

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen und sonstige Grundstückseigentümer.

Tabelle 27: Vertragsnaturschutz Weinberg - Code 214.14

Was wird gefördert?	
<p>Naturschutzfachlich geeignete Flächen in Weinberglagen in den Programmteilen Freistellungspflege, Offenhaltungspflege, Neuanlage Roter Weinbergspfirsich</p>	
Höhe der Zuschüsse (jährliche Prämien)	Voraussetzungen
<p>475 €/ha für Freistellungspflege in Weinberglagen mit 30 - 40 % Hangneigung und 635 €/ha bei erschwerter Bearbeitung</p> <p>325 €/ha für Offenhaltungspflege in Weinberglagen mit 30 - 40 % Hangneigung und 425 €/ha bei erschwerter Bearbeitung</p>	<p>Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre</p> <p>Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung von Weinberglagen sowie sachgerechte Pflanzung und Pflege von Weinbergspfirsichbäumen. • Bewirtschaftungsaufgaben, wie z. B. Flächenbegrünung, regelmäßige Nutzung, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln („Weinberglagen“) oder Baumpflanzung nach vorgegebenen Qualitätskriterien, sachgerechte Baumpflege und regelmäßige Flächennutzung („Roter Weinbergspfirsich“).
Zuständige Behörde:	
Kreisverwaltung	

Beihilfen für nichtproduktive Investitionen für landwirtschaftliche Betriebe - Code 216

Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung des ökologischen Wertes in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert - Code 216.1

Was soll erreicht werden?

Die Fördermaßnahmen unterstützen Erhalt und Verbreitung lokale Populationen der in Natura 2000 Gebieten geschützten Leitarten aber auch sonstigen Arten der Anhänge II-V der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten. Gleichmaßen zielen die Maßnahmen auch auf den Schutz der nach der Roten Liste in Rheinland-Pfalz besonders gefährdeten Arten sowie der für bedrohte Arten wichtigen Biotope.

Speziell der Schaffung von Biotopstrukturen und Lebensräumen dienen Pflanzmaßnahmen für Bäume und Sträucher aber auch die Anlage von Vernässungsstellen sowie die Herstellung von Lesesteinhaufen. Damit wird auch die Herstellung eines Teils der Landschaftselemente im Sinn von § 5 der DirektzahlungsverpflVO (Hecken, Gebüsch, Baumreihen, Feuchtbiotop) ermöglicht. Sie gelten in und außerhalb von Natura 2000 Gebieten als Teil des Lebensraums für Vögel, Amphibien, Schmetterlinge und Käfer.

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Betriebe, kommunale Träger im ländlichen Raum, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände.

Tabelle 28: Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung des ökologischen Wertes in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert - Code 216.1

Was wird gefördert?		
Investitionen zur Steigerung des ökologischen Wertes auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
In Natura 2000 Gebieten: Erstmalige Beschaffung und Errichtung neuer Nist- und Schutzvorrichtungen für nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie geschützte Tiere sowie europäische Vögel:	50 % von höchstens 400 €	Vorherige Absprache und Anerkennung durch die Naturschutzverwaltung
Nisthilfen		
mechanische Nachrüstung von Arbeitsgeräten	einmalig 50 %, höchstens 5000 €	
technischer Schutz für Pflanzen, Amphibien, Fledermäuse, Vögel vor Pflanzenschutz- und Düngemitteln,	50 % von höchstens 3000 €	
mechanische Sperren gegen Gänsefraß	50 % von höchstens 1400 €	
Saumstreifen zwischen Biotopen und Intensivkulturen	bis 150 €/je 100 m, höchstens 1000 €	
Einmalige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen naturfachlich wertvoller Biotope einschließlich ihrer Neuanlage, vorrangig einzelner Landschaftselemente nach § 5 DirektZVerpflVO An-		

Entwicklungsprogramm PAUL

lage einer Hecke ab 20 m Länge, ohne Auf- denStocksetzen	bis 100 €/ je 10 m, höchstens 300 €	
einmalig Pflege	bis 50 €/je 10 m, höchstens 200 €	
Anlage als Feuchtgebiet, höchstens 2000 m_	50 % bis 50 €/je 100 m_, höchstens 400 €	
einmalig Pflege des Feuchtgebietes	50 % bis 40 €/100 m_, höchstens 250 €	
Herstellung von Feldgehölz ab 100- 2000 m_	50 % bis 30 €/100 m_, höchstens 500 €	
einmalig Pflege Feldgehölz wie vor	10 €/100 m_, höchstens 150 €	
Pflanzen von Baumreihen ab 50m mit mindest 5 Bäumen	50 % bis 35 €/ je gepflanztem Baum, höchstens 200 €	
einmalig Pflege bestehender Baumreihe	50 % bis 20 €/je 10 m, höchstens 100 €	
einmalig Pflege eines Naturdenkmals auf Be- triebsfläche eines ldw. Betriebs	50 % bis höchstens 300 €	
Einmalige Herstellung Rohboden als Sandbiotop oder Steinbiotop von mindest 100 m_	50% bis 250 €/100m_, höchstens 500 €	
Einmalige Offenhaltungspflege von Roh- und Sandbiotop	50 % bis 150 €/100 m_; höchstens 450 €	
Einmaliges Freistellen von Trocken- und Mager- rasen oder Heide auf ldw. Flächen	50 % bis 200 €/ha; höchstens 1000 €	
Einmalige Offenhaltungspflege von Trocken-, Magerrasen oder Heide auf ldw. Flächen	50 % bis 150 €/ha; höchstens 1500 €	
Errichtung oder Reparatur von einzelnen Tro- ckenmauern	50 % bis 250 €/m, höchstens 2500 €	
Einmalige Herstellungs- oder Erhaltungspflege historischer (Garten)Anlagen, die entweder arten- schutzrechtlich besonders wertvoll sind oder Bei- spiele überkommener, nachhaltiger Bewirtschaf- tungsformen oder Anwendungsbereiche medizini- scher Pflanzenkunde enthalten	50 % der Kosten bis 140 €/ha; höchs- tens 3 000 €	
Zuständige Behörde		
Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung		

Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen - Code 216.2

Was soll erreicht werden?

Diese Fördermaßnahme soll in Verbindung mit den Agrarumweltmaßnahmen „214.11 Vertragsnaturschutz Grünland“, „214.12 Vertragsnaturschutz Streuobst“ und „214.14 Vertragsnaturschutz Weinberg“ durch geeignete Investitionen zum Erhalt des Landschaftsbildes beitragen

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Grundstückseigentümer.

Tabelle 29: Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen - Code 216.2

Was wird gefördert?		
Investitionen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Anlage von Lesesteinhaufen und von Vernässungsstellen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz Grünland: <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Bäumen • Pflanzung von Sträuchern • Anlage von Lesesteinhaufen • Anlage von Vernässungsstellen 	30 €/Stück 5 €/Stück 25 €/Stück 100 €/Stück	Einhaltung von naturschutzfachlichen Kriterien Vorherige Absprache und Anerkennung durch die Naturschutzverwaltung
Im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz Streuobst: <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Obstbäumen • Sanierungsschnitt • Pflanzung von Sträuchern • Anlage von Lesesteinhaufen 	48 €/Baum 50 €/Baum 5 €/Stück 25 €/Stück	
Im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz Weinbau: <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Obstbäumen • Pflanzung von Roten Weinbergspfirsichbäumen • Pflanzung von Laubbäumen • Anlage von Lesesteinhaufen 	48 €/Baum 18 €/Baum 30 €/Baum 25 €/Stück	
Zuständige Behörde		
Untere Naturschutzbehörde an der Kreisverwaltung		

Nichtproduktive Investitionen forstwirtschaftlicher Betriebe - Code 227

**Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen - Bodenschutz-
kalkung - Code 227**

Was soll erreicht werden?

Waldflächen kommt eine zentrale Rolle für die Neubildung von qualitativ hochwertigen Grundwasservorräten zu. Diese Waldfunktion wird in zunehmendem Maße durch anthropogene Stoffeinträge in die Waldökosysteme (v. a. Immissionen aus Industrie und Verkehr) und daraus resultierende Veränderungsprozesse im Boden beeinträchtigt. Die Bodenschutzkalkung dient dazu, eine durch menschliche Einflüsse stark beschleunigte Versauerung der Waldböden durch puffernde Kalke zu kompensieren. Sie ist in ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit aller elementaren Waldfunktionen eingebunden.

Wer ist antragsberechtigt?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

Tabelle 30: Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen - Bodenschutzkalkung - Code 227

Was wird gefördert?		
Analysen und Bodenschutzkalkungen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen. Ausführung der Bodenschutzkalkung,	bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Gutachterliche Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme
Zuständige Behörde:		
Untere Forstbehörden sowie die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt an der Weinstraße		

Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Bei der Mittelausstattung des Schwerpunktes 3 wurde berücksichtigt, dass weitere nationale und gemeinschaftliche Förderprogramme Angebote zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum machen. Daher wird im Entwicklungsprogramm PAUL das Angebot darauf beschränkt, spezifische Anreize im ländlichen Raum zu geben. Damit sollen in Ergänzung der anderen Programme vor allem die Schaffung zusätzlicher Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für landwirtschaftliche Unternehmen und die Steigerung der Attraktivität der Dörfer als Wohn- und Lebensraum verfolgt werden. In diesem Sinne konzentrieren sich die zusätzlichen Förderangebote auf Projekte und Initiativen auf lokaler Ebene.

Tabelle 31: Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Code	Maßnahme	Förderfähige Gesamtkosten 2007 - 2013 Mio. €	Durchschnitt je Jahr Mio. €
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	77,0	11,0
312	Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern	2,8	0,4
313	Förderung des Fremdenverkehrs	12,4	1,8
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	6,5	0,9
322	Dorferneuerung und -entwicklung	8,5	1,2
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	34,2	4,9
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	4,3	0,6
341	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	8,7	1,2
	Schwerpunkt 3 insgesamt	154,4	22,1

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten - Code 311

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) - Code 311.1

Was soll erreicht werden?

Durch die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten sollen zusätzliche Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit erschlossen und die Wirtschaftskraft und Attraktivität des ländlichen Raums gesteigert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Inhaber von Unternehmen der Landwirtschaft und ihre Ehegatten, im Rahmen des Leader-Ansatzes auch Familienmitglieder.

Tabelle 32: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) - Code 311.1 -

Was wird gefördert?		
Investitionen in Vorhaben für nicht landwirtschaftliche selbständige Tätigkeiten		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen in Vorhaben für nicht landwirtschaftliche selbständige Tätigkeiten. Förderfähige Vorhaben: Investitionen (Neubau, Umbau, Ausbau, Modernisierung oder Kauf) in nicht landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen Investitionen in neue Maschinen und technische Anlagen der betrieblichen Innenwirtschaft Erschließungskosten bei Standortverlegung der Betriebsstätte in den Außenbereich.	Zuschusshöhe: <ul style="list-style-type: none"> • 10 % für Biogasanlagen bei Vergütung der Stromabgabe gemäß Erneuerbarem-Energien-Gesetz (EEG) • 20 % bei sonstigen förderfähigen Vorhaben. Maximaler Zuschuss: 100.000 € innerhalb von drei Jahren Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 €,	Prosperitätsgrenze: höchstens 100.000 €/Jahr bei Ledigen und höchstens 130.000 €/Jahr bei Ehegatten berufliche Fähigkeiten des Unternehmers für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre (Vorlage von Jahresabschlüssen) Investitionskonzept zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit Fördereinschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben für „Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen“ bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten • bei Biogasanlagen die Einrichtung einer gasdichten Abdeckung des Gärrestebehälters während der gesamten Lagerungsdauer • bei Brennereien nur Abfindungs- und Verschlusskleinbrennereien mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 Hektolitern.
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel		

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz - Code 311.2

Was soll erreicht werden?

Angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft dient die Förderung der Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz, der Schaffung neuer Einkommensquellen und zusätzlicher Arbeitsplätze für landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig kann durch die erneute Nutzung das von der land- oder forstwirtschaftlichen Bausubstanz geprägte Ortsbild erhalten und für z.B. touristische Zwecke aufgewertet werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Betriebe.

Tabelle 33: Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz - Code 311.2

Was wird gefördert?		
Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude für neue nicht-land- oder forstwirtschaftliche Betriebszweige		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionskosten Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) Leistungen von Architekten und Ingenieuren Ausgeschlossen sind Investitionen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Bis zu 35% der nachgewiesenen Investitionskosten Maximaler Zuschuss: 200.000 €	Förderung erfolgt nur im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzeptionen Projekt darf grundsätzlich nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern liegen. Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme Einhaltung der Vorgaben der allgemeinen De minimis-Regelung Keine Investition in die Stromproduktion für Dritte
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, in Leader-Gebieten wählt die jeweilige lokale Aktionsgruppe (LAG) die Projekte aus		

**Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern - Code 312
- Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen**

Was soll erreicht werden?

Mit der Maßnahme sollen Nichtlandwirte und Landwirte im Rahmen von Kooperationen zusätzliche Potenziale für die ländliche Entwicklung erschließen. Solche Kooperationen sollen in Leader-Gebieten und Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) oder vergleichbare Planungen gefördert werden. Damit sollen bisher nicht genutzte regionale Wertschöpfungspotentiale im ländlichen Raum (z. B. in den Bereichen Tourismus, Vermarktung regionaler Produkte und Nutzung/Erzeugung regenerativer Energien) und neue Einkommensquellen erschlossen werden. Häufig sind dabei für eine Realisierung solcher Maßnahmen Partner notwendig, die nicht aus der Landwirtschaft kommen. Durch die Einbeziehung von beispielsweise Handwerkern oder Gewerbetreibenden in die investive Förderung sollen deren Wissen und deren speziellen Kenntnisse in die Partnerschaften einfließen und innovative Möglichkeiten der Wertschöpfung genutzt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie als Kleinunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission einzustufen sind, unter Beteiligung von Land- oder Forstwirten.

Tabelle 34: Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern - Code 312

Was wird gefördert?		
Investitionskosten		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Planung Leistungen von Architekten und Ingenieuren Vorarbeiten Bau Betreuung der Zuwendungsempfänger. Ausgeschlossen sind Investitionen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	bis zu 25 % Erhöhung um bis zu 10 Prozentpunkte möglich, wenn ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept oder ähnliches vorliegt. bis zu 10 % für Investitionen zur Stromproduktion für Dritte	Mindestens 5 Kooperationspartner Gemeinsame unternehmerische Tätigkeit der Partner Vertragliche Bindung zwischen den Partnern. Eine Förderung von Kooperationen ausschließlich im touristischen Bereich ist ausgeschlossen. Projekt darf grundsätzlich nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern liegen. Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit Förderung ausschließlich in Impulsregionen
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier		

Förderung des Fremdenverkehrs - Code 313

Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte - Code 313.1

Was soll erreicht werden?

Die Profilierung der Tourismusregionen und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen stehen im Fokus dieser Förderung. Mit den geförderten Maßnahmen soll das regionale Profil der Tourismusregionen geschärft werden. Zu thematischen Schwerpunkten gehören z.B. Wein, Römer, UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal, Keramik, Edelstein, Geotourismus und Vulkanismus. Solche gebietsspezifische Themen sind mit den Haupturlaubsmotiven der Gäste, wie Wandern, Radfahren, Wein und Genuss und Gesundheit/Wellness zu interessanten Angeboten zu verknüpfen.

Wer ist antragsberechtigt?

Gemeinden und Gemeindeverbände; juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung; natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind; Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“.

Tabelle 35: Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte - Code 313.1

Was wird gefördert?		
Investitionen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen Kosten für Vorarbeiten (z.B. Planungen)	55 - 80% bei öffentlichen Zuwendungsempfängern 35 % bei privaten Zuwen- dungsempfängern Höchstinvestitionsvolumen: 150.000 €/ Projekt Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 €	Die Förderung erfolgt - mit Ausnahme der Kooperationspro- jekte - nur im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (Leader, ILEK) Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation Nicht-Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen die Infra- struktureinrichtung uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10% der Gesamt- kosten Nachweise der Kooperationen bei Investitionen in Infra- strukturprojekte, aktive Beteiligung an einer Kooperation mit mind. 5 Partnern, gemeinsame Vermarktung mit der regiona- len Tourismusorganisation Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis- Regelung einzuhalten.
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, in Leader-Gebieten wählt die jeweilige Aktionsgruppe die Projekte aus.		

Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen im Tourismussektor- Code 313.2

Was soll erreicht werden?

Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen soll Investitionsanreize geben, um Qualitätsverbesserungen im Beherbergungsbereich (Erweiterung und Modernisierung) durchzuführen und barrierefreie Angebote insbesondere auch im Gaststättenbereich zu schaffen. Gefördert werden Investitionen, die die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit kleinerer Unternehmen steigern und einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Hierzu gehört auch die Sicherung und Steigerung der Gäste- und Übernachtungszahlen. Kooperationen sollen unterstützt werden bei der Entwicklung und dem Aufbau von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen (z.B. Info-Vinotheken: Kombination von Tourist-Information mit Vinothek).

Wer ist antragsberechtigt?

Kleine Beherbergungsbetriebe (für Investitionen im Beherbergungsbereich inkl. barrierefreier Angebote), kleine Gaststättenbetriebe (für Investitionen in barrierefreie Angebote) und Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“ (für Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen).

Tabelle 36: Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen im Tourismussektor - Code 313.2-

Was wird gefördert?		
Investitionen zur Erweiterung und Modernisierung, zur Schaffung barrierefreier Angebote und gemeinschaftliche Investitionen zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Kosten für Vorarbeiten Investitionen in Einrichtung und Ausstattung (Um-, Ausbau, Modernisierung oder Kauf) Schaffung barrierefreier Angebote Schaffung gemeinschaftlicher Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen.	Bis zu 20% der förderfähigen Ausgaben im Beherbergungs- und Gaststättenbereich Bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen Maximaler Zuschuss: 100.0000 € Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 €	Die Förderung erfolgt - mit Ausnahme der Kooperationsprojekte - prioritär im Rahmen der Umsetzung von Leader Nachweise von Kooperationen bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • aktive Beteiligung an einer Kooperation mit mind. 5 Partnern • Wertschöpfung des Projektes • gemeinsame Vermarktung mit der regionalen Tourismusorganisation (Stellungnahme erforderlich) Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier		

Förderung touristischer Marketingmaßnahmen - Code 313.3

Was soll erreicht werden?

Die Entwicklung und Vermarktung von Angeboten für neue Zielgruppen wird gefördert, um die Gäste-, Übernachtungszahlen und die Aufenthaltsdauer zu steigern und zur Erhöhung der Wertschöpfung sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Dabei müssen die gewählten Marketingmaßnahmen das regionale Profil schärfen. Ziel ist auch die Verbesserung der Vernetzung der Akteure im ländlichen Raum, um landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche touristische Dienstleistungen zu bündeln und gemeinsam am Markt zu platzieren.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“.

Tabelle 37: Förderung touristischer Marketingmaßnahmen - Code 313.3

Was wird gefördert?		
Touristische Marketingmaßnahmen, insbesondere die Entwicklung und Realisierung ländlicher Tourismusdienstleistungen und -produkte von Kooperationen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Kosten für Entwicklung und Konzeption ländlicher, regional-typischer, branchenübergreifender und marktfähiger Tourismusprodukte und -dienstleistungen Durchführung der Maßnahmen	Bis zu 55 % Förderfähige Gesamtkosten pro Maßnahme: 100.000 € Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 €, bei Kooperationsprojekten 2.500 €	Die Förderung erfolgt - mit Ausnahme der Kooperationsprojekte - primär im Rahmen der Umsetzung von Leader Eignung der Maßnahme zur Profilierung der Region (Basis Tourismuskonzept Region oder RLP) Nachweise der Kooperationen: <ul style="list-style-type: none">• aktive Beteiligung an einer Kooperation mit mind. 5 Partnern• Wertschöpfung des Projektes• gemeinsame Vermarktung mit der regionalen Tourismusorganisation (Stellungnahme erforderlich). Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten. Eigenfinanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers von mind. 10% der Gesamtkosten.
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, in Leader-Gebieten wählt die jeweilige Aktionsgruppe die Projekte aus.		

Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung - Code 321

Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien - Code 321.1

Was soll erreicht werden?

Klimawandel und hohe Energiepreise sind der Anlass, neue, regionale Energieversorgungssysteme aufzubauen. Mit dieser Förderung soll ein Anstoß zum Aufbau regionaler Wertschöpfungspartnerschaften gegeben werden. Eine Grundversorgung mit erneuerbaren Energien erzeugt Sicherheit und Unabhängigkeit, Arbeitsplätze können neu geschaffen bzw. gesichert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Gemeinden und Gemeindeverbände; Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse; im Rahmen des Schwerpunktes Leader auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

Tabelle 38: : Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien - Code 321.1

Was wird gefördert?		
Investitionen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionen in Nahwärme- und Biogasleitungen	bis zu 55 %, in besonders strukturschwachen Gebieten bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Zuwendungsempfängern Maximaler Zuschuss: 75.000 € Mindestinvestitionsvolumen: 5.000 €	Für unternehmerischer Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier; in Leader-Gebieten wählt die jeweilige Aktionsgruppe die Projekte aus.		

Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Code 321.2

Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung ist es, in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten moderne Informations- und Kommunikationstechnologien durch entsprechende Breitbandinfrastruktur zu erschließen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im ländlichen Raum verbessert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Gemeinden und Gemeindeverbände; Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse; im Rahmen des Schwerpunktes Leader auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

Tabelle 39:: Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum - Code 321.2

Was wird gefördert?		
Investitionen zur Breitbanderschließung		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Kosten für Planung, Vorarbeiten, Bau und Betreuung	bis zu 50 % bis zu 60% bei Gemeinschaftsprojekten bis zu 65% in besonders strukturschwachen Gebieten Mindestinvestitionsvolumen: 5.000 € Maximaler Zuschuss: 100.000 €	Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier; in Leader-Gebieten wählt die jeweilige Aktionsgruppe die Projekte aus.		

Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung - Code 321.3

Was soll erreicht werden?

Mit der Maßnahme soll ein Beitrag zur Erhaltung und Sicherung der Funktions- und Lebensfähigkeit ländlicher Räume geleistet werden. Es geht darum, mit der Sicherung der Grund- und Nahversorgung lokale Handlungsspielräume und Aktivitäten zur Wiedergewinnung einer dörflichen Identität zu unterstützen, eine Anpassung der Infrastrukturen an die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung (z. B. im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung) zu erreichen und gemeindliche Initiativen zu mobilisieren. Dadurch wird auch ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze geleistet.

Wer ist antragsberechtigt?

Gemeinden und Gemeindeverbände; Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse; Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen. im Rahmen des Schwerpunktes Leader auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

Tabelle 40: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung - Code 321.3 -

Was wird gefördert?		
Investitionen zur Verbesserung der Grundversorgung		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Kosten für Planung, Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten, Bau und Betreuung.	bis zu 50 %, in strukturschwachen Gebieten bis zu 65% der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Zuwendungsempfängern Maximaler Zuschuss. 50.000 € Mindestinvestitionsvolumen: 2.500 € (privat) bzw. 5.000 € (öffentlich)	Förderung erfolgt nur im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder vergleichbarer Planungen Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten Pflichtaufgaben der Wasser- und Bodenverbände sind von einer Förderung ausgeschlossen
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier; in Leader-Gebieten wählt die jeweilige Aktionsgruppe die Projekte aus.		

Dorferneuerung und Dorfentwicklung - Code 322

Was soll erreicht werden?

Mit der Förderung der Dorfentwicklung im weiteren Sinne soll in Rheinland-Pfalz aktiv die Funktions- und Lebensfähigkeit ländlicher Räume erhalten und langfristig verbessert werden. Die Maßnahme bietet Chancen zur Stärkung und Entwicklung lokaler Handlungsspielräume und Aktivitäten zur Wiedergewinnung einer dörflichen Identität sowie zur Unterstützung und Mobilisierung gemeindlicher Selbstinitiativen.

Sie soll als Baustein ländlicher Strukturpolitik mit einem ganzheitlichen Entwicklungsanspruch zu einer umfassenden Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen beitragen. Der Begriff der Entwicklung beinhaltet nicht nur agrarische, und soziologische Komponenten, sondern erfasst die Siedlungseinheit als Ganzes, eingebunden in die strukturellen und funktionalen Verflechtungen des Dorfes und seiner Umgebung. Die Förderung der Dorferneuerung im klassischen Sinne ist nicht Bestandteil des Programms.

Wer ist antragsberechtigt?

Ortsgemeinden, in Schwerpunkt Leader auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

Tabelle 41: Dorferneuerung und Dorfentwicklung - Code 322

Was wird gefördert?		
Investitionen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Kosten <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender wie regional typischer Bausubstanz und Siedlungsstrukturen • zur Sicherung und Verbesserung des Dorfbildes und der baulichen Ordnung • zur Stärkung des Ortskerns (einschließlich der Freiflächen) • zur Schaffung bzw. Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze • für gemeinschaftliche Einrichtungen wie Bürgertreffpunkte oder Dorfgemeinschaftsräume, die der sozialen und 	Bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von Art und der Wertigkeit der Maßnahmen in der Region sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 21.452 € bei privaten Zuwendungsempfängern bei besonderer Bedürftigkeit bis zu 60 % max. bis zu 25.565 € pro Einzelvorhaben für Projekte mit einer landespolitisch herausgehobenen Bedeutung bis zu 40.903 €	Nur im Rahmen von speziellen Auswahlverfahren der Verwaltungsbehörde (z.B. Wettbewerbe) bzw. für innovative Vorhaben der LAGen Im Rahmen von Wettbewerben müssen die Projekte von den LAGen oder ILE-Regionen ausgewählt werden

<p>gesellschaftlichen Entwicklung des Gemeinwesens der ländlichen Gemeinden dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Förderung der Einsatzbereitschaft und der Selbstinitiativen der Dorfbewohner für die Belange ihres Dorfes • zur Erhaltung und Verbesserung der kommunalen Infrastruktur sowie dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen <p>Dorfflurbereinigungsverfahren, insbesondere in ILE- und Leader- Regionen mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde</p>		
<p>Zuständige Behörde</p> <p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier</p>		

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Code 323

Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässerstruktur - Code 323.1

Was soll erreicht werden?

Nach dem NSP der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 – 2013 sollen Aktivitäten auch auf die Entwicklung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes zielen. Dazu gehören z.B. die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert, die Förderung naturbezogener Investitionen (z.B. naturnahe Gestaltung von Biotopen und Gewässern) sowie die Sensibilisierung für den Umweltschutz. Investitionen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Inwertsetzung des kulturellen (z.B. baulichen) Erbes werden insbesondere im Zusammenhang mit integrierten Entwicklungskonzepten gefördert.

Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung sollen dazu beitragen, den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern. Mit den Renaturierungsmaßnahmen soll auch der natürliche Wasserhaushalt in der Fläche gefördert werden, um dadurch die Entstehung von Hochwasser zu vermeiden.

Wer ist antragsberechtigt?

Das Land Rheinland-Pfalz als Unterhaltungspflichtiger für die Gewässer 1. Ordnung, kommunale Gebietskörperschaften für die Gewässer 2. und 3. Ordnung.

Tabelle 42: Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässerstruktur - Code 323.1

Was wird gefördert?		
Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung.		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Konzeptionelle Vorarbeiten Planungskosten Renaturierungsmaßnahmen, insbesondere für die Herstellung der Umgehungsgerinne, der Umgestaltung von Querbauwerken sowie den Bau von Fischaufstiegsanlagen Grunderwerb, soweit für die Renaturierung erforderlich	50 %	Maßnahmen müssen Teil des Gewässerpflegeplanes des Unterhaltungspflichtigen, bzw. nach Inkrafttreten Teil des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogramms für die Planungseinheit sein. Sie bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Genehmigung Die Gewässerunterhaltungspflichtigen stellen hierzu einen Antrag auf die Gewährung von Fördermitteln bei der Wasserwirtschaftsverwaltung Die Maßnahmen müssen in der Gebietskulisse der Gewässer liegen, an denen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Rheinland - Pfalz mit Priorität erfolgen soll, wobei Ausnahmen in begründeten Fällen zulässig sind
Zuständige Behörde		
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Abteilung Wasserwirtschaft		

Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes - Code 323.2

Was soll erreicht werden?

Das Wissen um Vorkommen geschützter Arten und um das Ausmaß ihre Bedrohung ist Voraussetzung für ein gezieltes Vorgehen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen einer Art und ihrer Vorkommen. Solche Maßnahmen sind Gegenstand eines zu erstellenden Managementplans. Gezielte Maßnahmen dienen dabei dem Artenschutz gleichermaßen wie dem Erhalt von Nutzungen in der gefährdeten Fläche im Sinn einer nachhaltigen Bewirtschaftung und oder naturverträglicher, touristischer Nutzung.

Wer ist antragsberechtigt?

Landkreise, kreisfreie Städte, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände; sonstige natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts nur innerhalb des Schwerpunktes Leader sowie in sonstigen, von der Verwaltung anerkannten Gebieten mit integrierten, ländlichen Entwicklungskonzepten.

Tabelle 43: Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes - Code 323.2

Was wird gefördert?		
Datenerhebungen, Investitionen in Erhalt und Entwicklung von naturrelevanten Strukturen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
öffentliche Zuwendungsempfänger		
Biotoperhebung, samt FFH-Anhang IV Arten und europäische Vogelarten	50 % bis maximal 300 €/ha	Erhebung/Maßnahme ist erforderlich und wird nach Vorgabe der Fachbehörden erhoben
elektronische Erfassung und Kartierung erhobener Biotope und FFH-Anhang IV Arten und europäische Vogelarten	50 % bis maximal 100 €/ha	Pflegemaßnahmen auf 5 Jahre bzw. nach Absprache
öffentliche und private Zuwendungsempfänger		
Monitoring von Natura 2000 Gebieten	50 % bis maximal 20 €/ha	
Stichprobenmonitoring außerhalb von Natura 2000 Gebieten	50 % bis maximal 10 €/ha	
elektronische Erfassung und Kartierung erhobener Biotope und FFH Anhang IV Arten und europäischer Vogelarten	50 % der Kosten bis höchst 100 €/ha	
Investitionen, Landschaftselemente		
Anlage einer Hecke	50 % ab 20m Hecke bis maximal 100 €/100m 50 % der Kosten ab 20m	

Entwicklungsprogramm PAUL

Pflege bestehender Hecke ohne Auf den Stocksetzen	Hecke bis maximal 200 €/100 m	
Anlage Feuchtbiotop	50 % der Kosten bis maximal 200 €/150 m_ oder bis 200 €/2000 m Grabenlänge	
Pflege Feuchtbiotop	50 % ab 100 m_, maximal 300 €/2000 m_, ab 200 m_ bis maximal 500 €/2000 m_	
Pflege Gehölz	50 % bis max. 150 €/2000 m_	
Pflege Naturdenkmal	50 % bis max. 150 €	
Pflege geschützter Arten in anerkannten Auffangstationen oder Zoos	50 % der Kosten. bis höchst 400 €/je Station/Zoo, abhängig von Pflegeaufwand und Anzahl der zu pflegenden Arten	
Schutzmaßnahmen zugunsten bedrohter Arten in und an historischen Objekten wie Burgen und Kirchen	50 % von Kosten einer Schutzmaßnahme bis max. 1000 €	
Zuständige Behörde		
Kreisverwaltung		

Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen - Code 323.3

Was soll erreicht werden?

Ziel bei der Anlage von Schutzpflanzungen in teilweise ausgeräumten Landschaften ist es, einen positiven zusätzlichen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz zu leisten.

Solche Schutzpflanzungen sollen im Zusammenhang mit Verfahren der ländlichen Bodenordnung oder dem Bau landwirtschaftlicher bzw. landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen erfolgen und in Leader-Gebieten und Gebieten mit ILEK oder vergleichbaren Planungen gefördert werden. Sofern in Gebieten ökologische Defizite bestehen, sind solche Maßnahmen dort vorrangig durchzuführen.

Mit der Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen soll eine Verbesserung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung (Hecken, Feldgehölze etc.) und des Landschaftsbildes erreicht und zum Aufbau eines Biotopverbundes beigetragen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Möglichkeit geboten, über den vorgeschriebenen Umfang hinaus auf freiwilliger Basis solche Anlagen zu errichten.

Wer ist antragsberechtigt?

Gemeinden und Gemeindeverbände; natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; Wasser- und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften.

Tabelle 44: Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen - Code 323.3

Was wird gefördert?		
Bau und Anlage von Schutzpflanzungen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Investitionskosten einschließlich Kosten für Planung Vorarbeiten Betreuung	bis zu 45 % bei Gemeinden und K.d.ö.R. ansonsten bis zu 25 % Erhöhung um bis zu 10 Prozentpunkte möglich, wenn ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen vorliegen	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu wahren Ausschließlich für Orte unter 10.000 Einwohnern Zusammenhang mit Verfahren der ländlichen Bodenordnung oder dem Bau landwirtschaftlicher bzw. landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR)		

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen - Code 331

Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft - Code 331.1

Was soll erreicht werden?

Im Mittelpunkt steht die Stabilisierung bzw. Erhöhung der Zahl der Selbständigen im ländlichen Raum. Weiterhin soll die Erhaltung und Sicherung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen gefördert werden. Die Förderung dient außerdem der Erweiterung des Spektrums an Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum im Sinne der Lissabon-Strategie der EU.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kommunen und kommunale Wirtschaftsfördereinrichtungen, Beratungsunternehmen mit Schwerpunkt Gründungsberatung.

Tabelle 45: Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft - Code 331.1

Was wird gefördert?		
Beratungs- und Weiterbildungsangebote		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Honorar Raummiete weitere Kosten für Ausrichtung der Veranstaltung	bis 50 % der Kosten der Beratungsveranstaltung für Beratungsunternehmen: Maximaler Zuschuss: 1.000 €/Tag max. 10 Veranstaltungstage bis 80 % der Kosten für Kommunen, Technologiezentren u. ä: Mindestinvestitionsvolumen: 1.000 € Maximaler Zuschuss: 100.000 €/Jahr	Veranstaltung mit mindestens 10 Teilnehmern Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier		

Förderung des Unternehmertums und des Gründungsgeschehens - Code 331.2

Was soll erreicht werden?

Das Hauptziel der Fördermaßnahme ist der Abbau von Defiziten bei der Förderung von Entrepreneurship u.a. an den (Fach)Hochschulen. Ein weiteres Ziel dieser Maßnahme ist die Stärkung der Gründungsbereitschaft und Verbesserung des Gründungsklimas vor allem an Fachhochschulen und Universitäten. Mit der Unterstützung der Unternehmenspraktika soll die Nachfolgeproblematik in den Unternehmen im ländlichen Raum entschärft werden und damit zur Sicherung und Stärkung mittelständischer Unternehmen beigetragen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Weiterbildungsträger an Fachhochschulen und Hochschulen, Betriebsleiter von KMU, in denen die Studierenden ihr Praktikum leisten.

Tabelle 46: Förderung des Unternehmertums und des Gründungsgeschehens - Code 331.2

Was wird gefördert?		
Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen und Hochschulen, Praktika in KMU		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Honorar, Raummiete, weitere Kosten für die Ausrichtung der Weiterbildungsangebote	90 % der Kosten; Mindestinvestitionskosten: 1.000 € Maximaler Zuschuss: 100.000 €/Jahr,	Veranstaltung mit mindestens 10 Teilnehmern Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis- Regelung einzuhalten
Honorar für Praktikanten aus Fachhochschulen und Universitäten	50 % der üblichen Entlohnung Maximaler Zuschuss: 6.000 € pro Praktikum	Praktikum von mindestens 3 Monaten in der Betriebsleitung des Unternehmens
Zuständige Behörde:		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier		

Förderung der Verbesserung der touristischen Servicequalität - Code 331.3 -

Was soll erreicht werden?

Durch den verschärften Wettbewerb im nationalen und internationalen Tourismus sind die Ansprüche der Gäste bezüglich der Service- und Erlebnisqualität erheblich gestiegen. Mit dieser Maßnahme sollen Veranstaltungen gefördert werden, die der Qualitätsverbesserung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote dienen.

Die Maßnahme soll eine Qualitätssteigerung sowohl bei Tourist-Informationen als auch im Angebot kleinerer Beherbergungs, Gastronomie- und landwirtschaftlicher Betriebe erzielen. Bei Kooperationsprojekten sollen vor allem projekt- und themenbezogene Qualifizierungen mit Priorität verfolgt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“, „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“ und Akteure regionaler Wertschöpfungspartnerschaften.

Tabelle 47: Förderung der touristischen Servicequalität - Code 331.3 -

Was wird gefördert?		
Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Raummiete Referentenhonorare bis zu 1.000 €/Tag und 500 €/halben Tag - Fahrtkosten - Lehr- und Lernmittel sowie Tagungsunterlagen	60 % für Kooperationen 50 % für übrige Zuwendungsempfänger Mindestinvestitionsvolumen pro Maßnahme: 2.000 €	Die Förderung erfolgt - mit Ausnahme der Kooperationsprojekte - nur im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungs-konzepte (Leader, LILE). Für die Förderung außerhalb der Kooperationsförderung ist eine kommunale Kofinanzierung von 50 % der Fördermittel erforderlich Stellungnahme der regionalen Tourismusor- ganisation erforderlich Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen Minstdauer: Eintägige Veranstaltung: mind. 6 h Mehrtägige Veranstaltung/Seminar: mind. 2, max. 15 Tage im Durchführungszeitraum von 6 Monaten Nachweise der Kooperationen: <ul style="list-style-type: none"> • aktive Beteiligung an einer Kooperation mit mind. 5 Partnern • Wertschöpfung des Projektes • gemeinsame Vermarktung mit der regionalen Tourismusorganisation (Stellungnahme erforderlich) Eigenfinanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers von mind. 10% der Gesamtkosten. Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten
Zuständige Behörde		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, in Leader-Gebieten wählt die jeweilige Aktionsgruppe die Projekte aus.		

Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung - Code 341

Förderung“ Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte“ (ILEK) - Code 341.1

Was soll erreicht werden?

Ziel der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte ist die Entwicklung einer Strategie zur Stärkung der regionalen Wirtschaft im ländlichen Raum. Es geht um eine konzeptionelle Verbindung von ansonsten isolierten Einzelmaßnahmen und ihr gezielter Einsatz zur Entwicklung ländlicher Regionen. Wichtig ist dabei die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und weiterer Sektoren in diesen Prozess.

Wer ist antragsberechtigt?

Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, in die kommunale Gebietskörperschaften einbezogen sind.

Tabelle 48: Förderung „Integrierter Entwicklungskonzepte“ (ILEK) - Code 341.1

Was wird gefördert?		
Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Die im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes entstehenden Kosten	Bis 75 % Maximaler Zuschuss: 50.000 €/Jahr	Einbeziehung der Bevölkerung und der relevanten Akteure der Region Jährliche Tätigkeitsberichte Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung Abstimmung des ILEK mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien ILEK müssen mindestens folgende Elemente beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Kurzbeschreibung der Region • Analyse der regionalen Stärken und Schwächen, • Auflistung der Ziele und geeigneter Prüfindikatoren • Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte • Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte • Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR)		

Förderung des Regionalmanagements - Code 341.2

Was soll erreicht werden?

Die Förderung des Regionalmanagements (RM) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte. Das Regionalmanagement dient als Moderator und Organisator des regionalen Entwicklungsprozesses und übernimmt damit Aufgaben, die ein engagiertes Ehrenamt nicht auf Dauer leisten kann. Es dient damit auch der Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

Wer ist antragsberechtigt?

Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, in die kommunale Gebietskörperschaften einbezogen sind.

Tabelle 49: Förderung des Regionalmanagements - Code 341.2

Was wird gefördert?		
Regionalmanagementprozesse		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Die im Zusammenhang mit dem Regionalmanagement entstehenden Kosten	Bis zu 70 % Maximaler Zuschuss: 50.000 €/Jahr, in Gebieten mit mehr als 60.000 Einwohnern :75.000 €/Jahr begrenzt auf zwei Jahre, Verlängerung um max. 3 Jahre möglich	Gebiete mit mind. 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Regionen mind. mit 30.000 Einwohnern Die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region sind in geeigneter Weise in das Regionalmanagement einzubeziehen. Jährliche Tätigkeitsberichte Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung
Zuständige Behörde		
Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR); Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier		

Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien - Code 341.3

Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung ist die umfassende Unterstützung einer nachhaltigen integrierten Entwicklung ländlicher Räume. Es müssen Strategien entwickelt werden, die die in den ländlichen Regionen vorhandenen Entwicklungspotenziale identifizieren, miteinander verknüpfen und zielgerichtet unterstützen. Diese zielen insgesamt auf die Sicherung und Erhöhung regionaler Wertschöpfungen. Durch geeignete Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Strategien einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt und beworben werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit. In Zusammenschlüssen müssen kommunale Gebietskörperschaften eingeschlossen sein. Kooperationen und Einrichtungen dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Tabelle 50: Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien - Code 341.3 -

Was wird gefördert?		
Informationsmaßnahmen und Schulungen		
Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
Entwicklung und Realisierung von Marketingstrategien und Produktentwicklung Vorhaben zur Vermarktung der Entwicklungsstrategie Qualifizierungsmaßnahmen für an der Ausarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligte Personen	50 - 65 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern: 30 - 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern: Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 € Bei Qualifizierungsmaßnahmen: 1.000 €	Auswahl durch Lokale Aktionsgruppe Nachweis des Beitrages zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie und eines positiven Nutzens für die beteiligten ländlichen Gebiete
Zuständige Behörden:		
Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR); Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier		

Schwerpunkt Leader

Rheinland-Pfalz fördert die Umsetzung lokaler integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien (LILE) nach dem Leader-Ansatz der ELER-Verordnung, um angesichts der bestehenden Herausforderungen (demografischer Wandel, Globalisierung...) die eigenverantwortliche Entwicklung ländlicher Regionen zu stärken. Leader soll regionalen Akteuren im ländlichen Raum Impulse geben und sie darin unterstützen, Überlegungen über das langfristige Potenzial ihres Gebiets in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Bei der Erhaltung und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen nehmen integrierte regionale Entwicklungsansätze eine immer wichtigere Stellung ein. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Ausbildung einer regionalen Identität als auch auf die Erschließung endogener Entwicklungspotenziale, privater Finanzmittel und bürgerschaftlichen Engagements.

Kennzeichen des Leader-Ansatzes sind:

- lokale integrierte ländliche Entwicklungskonzeption (LILE) für abgegrenzte ländliche Gebiete,
- lokale öffentliche-private Partnerschaften (Lokale Aktionsgruppen), die die LILE ausarbeiten und die Projekte auswählen,
- Erschließung des endogenen Potentials der Region durch den so genannten Bottom-up-Ansatz durch Einbindung der lokalen Akteure und
- gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte.

Die Umsetzung erfolgt nach dem Bottom up-Prinzip. Die Menschen vor Ort wissen am besten, wie sie ihre Region nach vorne bringen. Viele Ideen aus Wirtschaft, Tourismus, Naturschutz und Landwirtschaft können durch Leader-Initiativen gebündelt und verwirklicht werden. Die übliche Förderung von Einzelprojekten soll in diesem Zusammenhang in eine regionalisierte Programmförderung überführt werden. Dabei bedarf es einerseits einer ganzheitlichen Betrachtung ländlicher Gebiete, bei der neben landwirtschaftlichen Fragen noch andere Erwerbschancen und Eigentumsquellen wie Tourismus und Handwerk in den Blickpunkt einer zukunftsgerichteten Politik für den ländlichen Raum gerückt wird. Durch die Einbindung der Vor-Ort-Tätigen bietet der Leader-Ansatz die Chance, dass eine „lernende Region“ mit Hilfe der Förderanreize ihre eigenen Entwicklungspotenziale erschließt.

Tabelle 51: Schwerpunkt Leader

Code	Maßnahme	Förderfähige Gesamtkosten 2007 - 2013 Mio. €	Durch- schnitt je Jahr Mio. €
411	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	1,2	0,2
412	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	1,2	0,2
413	Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	40,3	5,8
421	Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit	6,7	0,9
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem zu betreuenden Gebiet	5,9	0,8
	Schwerpunkt insgesamt	55,3	7,9

Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz nicht homogen sind und sich in ihren Entwicklungstrends und Problemlagen unterscheiden. Hier wird exemplarisch auf die Mittelgebirgslagen mit z.T. herausragender Landschaftsgenese (z.B. Vulkanlandschaften) oder die Flusslandschaften mit Weinlagen verwiesen. Je nach Lage im Raum und zu Ballungsgebieten, natürlichen Standortbedingungen, kulturellen Besonderheiten und wirtschaftlicher Lage haben ländliche Gebiete regionspezifische Stärken und Schwächen. Es gilt, gerade die Stärken für eine nachhaltige Entwicklung der Regionen zu festigen.

Zur Umsetzung des Leader-Ansatzes wurden im Rahmen eines Wettbewerbs in Rheinland-Pfalz 12 lokale Aktionsgruppen (LAGen) gewählt, die von den regionalen Bedürfnissen vor Ort ausgehend eine LILE erarbeitet haben und umsetzen. LAGen sind regionale Zusammenschlüsse von für die Region repräsentativen Akteuren (private und öffentliche Personen sowie Institutionen), die sich der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung verschrieben haben. Auf Entscheidungsebene, beispielsweise im Vorstand, müssen private Akteure mindestens die Hälfte stellen. Diese Leader-Regionen müssen Gebiete sein, die ländlich geprägt und geografisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Gesamtheit bilden. Sie müssen mindestens 60.000 und dürfen höchstens 150.000 Einwohner aufweisen und eine Bevölkerungsdichte von 194 Einwohner/km₂ nicht überschreiten. Ortschaften mit mehr als 20.000 Einwohnern können nicht Bestandteil einer LEADER-Region sein.

Was soll erreicht werden?

Um Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung zu geben, werden im Rahmen des Leader-Ansatzes folgende Ziele verfolgt:

- die Erarbeitung und Umsetzung schlüssiger innovativer Gesamtkonzepte für die betroffene Region auf Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken,
- die Definition von Entwicklungszielen für die Region und das Festlegen von Handlungsfeldern,

- die Aktivierung lokaler Kräfte und des endogenen Potentials der Region,
- die Verbesserung der (inter-) kommunalen Zusammenarbeit,
- die Verstärkung des partnerschaftlichen Ansatzes und der Netzwerkbildung und
- die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region.

Wie erfolgte die Auswahl der Leader-Regionen?

Interessierte Regionen mussten sich entsprechend den Anforderungen in einer LAG organisieren und eine integrierte Entwicklungsstrategie erarbeiten. Im Rahmen eines Wettbewerbs wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 die 12 Regionen mit ihren Entwicklungsstrategien durch eine Auswahlkommission ausgewählt. Die Qualitätskriterien orientierten sich am Konzept der Nachhaltigkeit und erfassten auch den Pilotcharakter und den Innovationsgehalt der vorgelegten Entwicklungsstrategien..

Was ist förderfähig ?

Im Rahmen des Leader-Ansatzes wird Folgendes gefördert:

- Projekte zur Umsetzung der ausgewählten lokalen integrierten Entwicklungsstrategien
- Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit mit anderen Leader-Regionen oder vergleichbaren integrierten Ansätzen
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungs- und Durchführungskosten (Management) der lokalen Aktionsgruppe.

Projekte sind einerseits förderfähig, wenn sie den Maßnahmen der drei Schwerpunkte des Entwicklungsprogramms PAUL entsprechen. Bei der Umsetzung von Leader über diese „Mainstream-Maßnahmen“ gelten jeweils die dortigen Bestimmungen. Die Auswahl des Vorhabens für eine Förderung erfolgt durch die LAG. Vorhaben mit Gesamtkosten von über 300.000 € (im Fremdenverkehrsbereich 150.000 €) werden grundsätzlich nicht gefördert.

Zusätzlich können innovative Projekte gefördert werden, wenn sie den inhaltlichen Zielen der ELER-Verordnung entsprechen und die Wettbewerbsregeln der EU eingehalten werden. Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden Zusammenarbeit (d. h. Zusammenarbeit mit anderen lokalen Aktionsgruppen in Deutschland) bzw. zur transnationalen Zusammenarbeit (d. h. Kooperation von LAGen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat) können gefördert werden, wenn sie in die lokale Entwicklungsstrategie integriert sind. Die Förderung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Kosten der jeweiligen rheinland-pfälzischen LAG.

An wen kann ich mich bei Interesse wenden?

Ansprechpartner für interessierte Akteure ist die jeweilige LAG. Sie beschließt über die zu fördernden Projekte und steuert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Von der LAG werden Projektanträge an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier weitergeleitet. Diese prüft die Einhaltung der Förderrichtlinien und ist zuständig für die Bewilligung der EU-Mittel.

Wer ist antragsberechtigt?

Lokale Aktionsgruppen; öffentliche Projektträger wie Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige Vereine und andere nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen, natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

Tabelle 52: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation - Code 41

Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>kleine Investitionen</p> <p>Erstellung von innovativen Konzepten und Studien</p> <p>Projekte der regionalen und kulturellen Identität (z.B. Kochprojekte/-bücher „Jugend und regionale Küche“)</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen (wie Kompetenzwerkstätten, insbesondere für Frauen und Jugendliche, Talentschmieden, Schulungen und Weiterbildungen)</p> <p>Informationskampagnen, Themenwochen</p> <p>Erstellung von innovativen Konzepten (z.B. Kompetenzschulungen im ländlichen Raum)</p> <p>Durchführung kleiner Modellprojekte (z.B. Alternative Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum)</p>	<p>Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers</p> <p>Bis zu 55 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern</p> <p>bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt</p> <p>ansonsten bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten</p> <p>Mindestinvestitionsvolumen: 2.500 € bei Privaten, 5.000 € bei Öffentlichen</p> <p>Maximaler Zuschuss: 300.000 € (im Fremdenverkehrsbereich 150.000 €)</p>	<p>Nachweis des Beitrages zur Umsetzung des genehmigten LILE der LAG</p> <p>Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme</p> <p>Projekt darf grundsätzlich nicht in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern liegen.</p> <p>Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten.</p>
<p>Zuständige Behörde:</p> <p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier</p>		

Tabelle 53: Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit - Code 421

Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Kontaktaufnahme</p> <p>gegenseitige Information und der Austausch programm- und projekt-spezifischer Erfahrungen zwischen den LAGen</p> <p>Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte</p> <p>Aufbau von Netzwerken</p> <p>Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen</p> <p>Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten</p> <p>Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten</p> <p>Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien</p> <p>anteilige Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven und im investiven Bereich, soweit sie auf die rheinland-pfälzische LAG entfallen.</p>	<p>55 - 75 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern</p> <p>bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt</p> <p>ansonsten: bis zu 30 %</p> <p>förderfähige Gesamtkosten: 300.000 € (Fremdenverkehrsbereich 150.000 €)</p> <p>Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers</p>	<p>Einhaltung der in den Schwerpunkten 1 bis 4 für die jeweiligen Maßnahmen formulierten Förder Voraussetzungen</p> <p>Nachweis des Beitrages zur Umsetzung des genehmigten LILE der LAG und eines positiven Nutzen für die beteiligten ländlichen Gebiete</p> <p>Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme</p> <p>Bei transnationalen Kooperationen müssen LAGen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten am Projekt beteiligt sein</p> <p>Projekt darf grundsätzlich nicht in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern liegen</p> <p>Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis“-Regelung einzuhalten</p>
<p>Zuständige Behörde:</p> <p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier</p>		

Tabelle 54: Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem zu betreuenden Gebiet - Code 431

Förderfähige Kosten	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Förderung des Regionalmanagements der LAG (u.a. Einrichtung einer Geschäftsstelle, Leader Management, Entwicklungskonzeption),</p> <p>Durchführung des Monitoring und der (jährlichen) Evaluierungen,</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit der LAG (u.a. Erstellung und Pflege eines Internetangebots, Flyer)</p> <p>Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten für Personen, die an der Umsetzung beteiligt sind.</p>	<p>Der ELER-Anteil beträgt 55 % der von der LAG nachgewiesenen öffentlich finanzierten förderfähigen Personal- und Sachkosten</p> <p>Die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln kann 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen, soweit es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit handelt</p> <p>förderfähige Gesamtkosten von höchstens 300.000 €</p>	<p>Nachweis des Beitrages zur Umsetzung des genehmigten LILE der LAG und eines positiven Nutzen für die beteiligten ländlichen Gebiete</p> <p>Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Effizienz des Projekts</p> <p>jährliche Vorlage eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management</p> <p>Nachweis, dass die Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie stehen</p> <p>Projekt darf grundsätzlich nicht in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern liegen</p> <p>Für unternehmerische Tätigkeiten ist die De minimis-Regelung einzuhalten.</p>
<p>Zuständige Behörde:</p> <p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier</p>		

Begleitung, Bewertung und Kontrollen der Maßnahmen

Die EU-Vorgaben, an die die zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz gebunden sind, könnten unter dem Motto „Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“ stehen. Wie bei jeder öffentlichen Förderung ist auch im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL der zweckgemäße Einsatz der Mittel zu überprüfen. Die Kontrollen sind für alle Beteiligten aufwendig. Aber es gibt dazu keine Alternative. Nur wenn die Mittel ordnungsgemäß ausgegeben werden und ihre Ziele erreichen, wird der Steuerzahler auch zukünftig Mittel für die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum bereitstellen.

Der größere Teil der Kontrollen erfolgt verwaltungsintern, ohne dass der Zuwendungsempfänger dies unmittelbar merkt. Alle Anträge auf Bewilligung oder Auszahlung der Fördermittel werden einer sogenannten Verwaltungskontrolle unterworfen. Hier prüft die Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Förderung bzw. Zahlung erfüllt sind. Flächen, für die eine flächenbezogene Maßnahme der zweiten Säule (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) bewilligt oder gezahlt werden soll, müssen im Flächenverzeichnis des antragstellenden Betriebes aufgeführt sein. Auf Basis des Flächenverzeichnisses werden Plausibilitätskontrollen durchgeführt, um Lage, Größe und Eigenschaften von Flächen festzustellen. Außerdem tauschen sich die Behörden untereinander aus, damit es nicht zu Doppelförderungen kommt. Bei Investitionen ist die Verwaltungskontrolle ggf. auch mit einem Besuch vor Ort verbunden, um das geförderte Objekt in Augenschein zu nehmen. Die üblichen EU-Kontrollen finden ebenso Anwendung.

Informations- und Publizitätsvorschriften

Für die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (GAK) geförderten Projekte müssen die entsprechenden Publizitätsvorschriften eingehalten werden.

Sie sind unter www.eler-paul.rlp.de abrufbar.

Zuständige Behörden

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz	Verwaltungsbehörde
	Zahlstelle
	Zuständige Behörde
Ministerium der Finanzen, Mainz	Bescheinigende Stelle
Beteiligt im Bereich der Antragstellung und Bewilligung :	
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz	
Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum	Landwirtschaftliche Maßnahmen Codes 112, 121.1, 121.2, 123, 125.1, 125.2, 132, 311.1, 323.3
Kreisverwaltungen	Flächenbezogene Maßnahmen Codes 212, 214.1 - 214.10
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier	Diversifizierung, Tourismus, Verbesserung der Lebensqualität Codes 125.1, 311.2, 312, 313.1 - 313.3, 321, 322, 331.1 - 331.3, 341.1 - 341.3 Leader-Maßnahmen Codes 411, 412, 413, 421, 431
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz	
Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße Forstämter in Rheinland-Pfalz	Forstwirtschaftliche Maßnahmen Codes 111, 125.3, 227
Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Koblenz und Neustadt a.d.W., Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB)	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen Codes 126, 323.1
Kreisverwaltungen, Untere Naturschutzbehörde Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG), Mainz	Flächenbezogene Maßnahmen Codes 214.11 - 214.14, 216.1, 216.2, 323.2

Adressen und Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
www.mwvfw.rlp.de

Ministerium für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
www.muf.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Willy-Brandt-Platz 3
Postfach 1320
54203 Trier
www.add.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
www.sgd nord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
www.sgdsued.rlp.de

Lokale Aktionsgruppe „Rheinhessen-Zellertal“
Kreisverwaltung Alzey-Land
Herr Ado Kraus
Ernst-Ludwig-Str. 36
55232 Alzey
www.rheinhessen-zellertal.de

Lokale Aktionsgruppe Leader
"Hunsrück" beim Regionalrat
Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V.
Herr Achim Kistner
Koblenzer Str. 3
55469 Simmern
www.leaderplus-hunsrueck.de

Lokale Aktionsgruppe Leader "Mosel"
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Herr Helmut Ulmen
Kurfürstenstraße 16
54504 Wittlich
<http://www.bernkastel-wittlich.de/lag-mosel.html>

Lokale Aktionsgruppe Leader
"Welterbe oberes Mittelrheintal" bei der
Verbandsgemeindeverwaltung
Sankt Goar-Oberwesel
Herr Michael Parma
Rathausstraße 6
55430 Oberwesel
www.lag-mittelrhein.de

Lokale Aktionsgruppe Leader
"Moselfranken" bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg
Herr Thomas Wallrich
Schlossberg 6
54439 Saarburg
www.lag-moselfranken.de

Lokale Aktionsgruppe Leader
"Westerwald" bei der Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
Herr Arno Schürg
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
www.westerwald.rlp.de

Lokale Aktionsgruppe „Donnersberger und
Lautrer Land“, Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Herr Hartwig Wolf
Uhlandstr. 2
67292 Kirchheimbolanden
www.donnensberger-lautrerland.de

Lokale Aktionsgruppe „Bitburg-Prüm“
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Herr Rainer Wirtz
Trierer Str. 1
54634 Bitburg
www.bitburg-pruem.de
Lokale Aktionsgruppe „Erbeskopf“

Lokale Aktionsgruppe „Pfälzer Bergland“
Kreisverwaltung Kusel
Herr Marcel Germann
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel
www.landkreis-kusel.de

Verbandsgemeinde Hermeskeil
Herr Haubrich
Langer Markt 17
54401 Hermeskeil
www.lag-erbeskopf.de

Lokale Aktionsgruppe „Pfälzerwald“
Kreisverwaltung Südwestpfalz
Frau Elke Dilzer
Unterer Sommerwaldweg 40 - 42
66953 Pirmasens
www.leaderplus-pfaelzerwald.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
www.dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Eifel
Brodenheckstraße 3
54634 Bitburg
www.dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinpfalz
Breitenweg 71
67435 Neustadt
www.dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Mosel
Görrestrasse 10
54470 Bernkastel-Kues
www.dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westpfalz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
www.dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach
www.dlr.rlp.de



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

www.mwlv.rlp.de